

Österreichischer Trinkwasserbericht 2024

Bericht über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch
Berichtszeitraum: 1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2024



Impressum

Bericht gemäß § 44 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK), Stubenring 1, 1010 Wien

Fotonachweis: Cover: © iStock.com/hdesislava

Wien, 2025

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums und der Autorin / des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin / des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgehen.

Im Falle von Zitierungen (im Zuge von wissenschaftlichen Arbeiten) ist als Quellenangabe anzugeben: Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK) (Hg.); Titel der jeweiligen Publikation, Erscheinungsjahr.

Kontakt:

DI Theresa Kauer

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK)

Abteilung III/B/13 – Lebensmittelsicherheit und Verbraucherinnen- und Verbraucherschutz: Kontrolle, Hygiene und Qualität

E-Mail: theresa.kauer@gesundheitsministerium.gv.at

Statistische Bearbeitung:

DI Karin Manner

Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)

Fachbereich Integrative Risikobewertung, Daten und Statistik, Abteilung Statistik und analytische Epidemiologie; Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien

Inhalt

1 Einleitung	5
2 Trinkwasserversorgung in Österreich	7
2.1 Überblick.....	7
2.2 Zahlen im Detail	8
3 Überwachung der Trinkwasserqualität in Österreich.....	11
3.1 Anforderungen an Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasser)	11
3.2 Überwachung der Trinkwasserqualität im Rahmen der Eigenkontrolle	12
3.3 Amtliche Überwachung der Trinkwasserqualität	13
3.4 Aufbau des Systems der Trinkwasserkontrolle in Österreich.....	14
4 Jahresüberblick über die Trinkwasserqualität.....	16
4.1 Ergebnisse der Überwachung.....	16
4.1.1 Ergebnisse der Überwachung von WVA die > 1.000 m ³ Wasser pro Tag abgeben oder > 5.000 Personen versorgen (große WVA)	16
4.1.2 Ergebnisse der Überwachung von WVA die > 100 m ³ und < 1.000 m ³ Wasser pro Tag abgeben oder > 500 und < 5.000 Personen versorgen (kleine WVA)	21
4.2 Vorfälle (Incidents)	24
4.3 Ausnahmegenehmigungen	24
4.4 Schwerpunktaktionen.....	25
4.4.1 Geogen bedingte, anorganische Substanzen in Trinkwasser aus WVA mit einer abgegebenen Wassermenge von ≤ 100 m ³ /d – Monitoring (A-750-24)	26
4.4.2 Perfluorierte Alkylsubstanzen in Trinkwasser -Monitoring (A-751-24)	28
4.4.3 Endokrine Disruptoren in Trinkwasser – Monitoring (A-752-24)	34
5 Information der Öffentlichkeit.....	36
5.1 Bericht über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasser)	36
5.2 Bericht über die Entwicklungen betreffend Lebensmittelsicherheit, Veterinärwesen und Tierschutz	36
5.3 Projekt Trinkwassereinzugsgebiete	37
5.4 Weiterführende Informationen zum sicheren Umgang mit Wasser.....	38
6 Anhänge	39
Anhang 1 Zuständige Abteilungen in den Bundesländern	39
Anhang 2 Chemische Parameter inkl. Pestizide - Jahresüberblick 2024 (WVA groß)	42
Anhang 3 Chemische und physikalische Indikatorparameter inkl. Radioaktivität - Jahresüberblick 2024 (WVA groß).....	49
Anhang 4 Gültige Ausnahmegenehmigungen im Jahr 2024	51

Tabellenverzeichnis.....	54
Abbildungsverzeichnis	55
Abkürzungen.....	56

1 Einleitung

Trinkwasser ist unser wichtigstes Lebensmittel. Daher ist die Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser besonders wichtig. Österreich kann im Gegensatz zu vielen anderen Ländern seinen Trinkwasserbedarf zur Gänze aus geschützten Grundwasservorkommen decken. Es gelangt zumeist in natürlichem Zustand und mit durchwegs ausgezeichnete Qualität zu den Verbraucher:innen.

Das Inverkehrbringen von Trinkwasser wird im Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG)¹ sowie in der Trinkwasserverordnung (TWV)² näher geregelt.

In der Trinkwasserverordnung werden an die Qualität und die Überwachung von Trinkwasser strengste Anforderungen gestellt. Gemäß § 3 Abs. 1 TWV muss Wasser geeignet sein, ohne Gefährdung der menschlichen Gesundheit getrunken oder verwendet zu werden. Daher enthält die Trinkwasserverordnung die aus gesundheitlichen Gründen unverzichtbaren Mindestanforderungen an trinkbares Wasser.

Dazu zählt auch, dass Betreiber:innen einer Wasserversorgungsanlage im Rahmen ihrer Eigenverantwortung regelmäßig das Wasser prüfen und die Versorgungsanlage überwachen lassen müssen. Die Befunde und Gutachten über die gemäß Anhang II TWV durchgeführten Untersuchungen sind von den Betreiber:innen der Wasserversorgungsanlage unverzüglich an die zuständige Behörde (Landeshauptleute) weiterzuleiten.

Die Betreiber:innen von Wasserversorgungsanlagen sind auch verpflichtet, die Abnehmer:innen bzw. Verbraucher:innen mindestens einmal jährlich über die aktuellen Untersuchungsergebnisse zu informieren. Bei Überschreitungen von Parameterwerten muss unverzüglich informiert werden. Zusätzlich sind auch Hinweise auf etwaige Vorsichtsmaßnahmen wie z. B. Nutzungsbeschränkungen für das Wasser oder Behandlungsverfahren anzugeben. Liegt eine Ausnahmegenehmigung vor, ist darüber ebenfalls entsprechend zu informieren.

¹ Bundesgesetz vom 20. Jänner 2006 über Sicherheitsanforderungen und weitere Anforderungen an Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände und kosmetische Mittel zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher (Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG), BGBl. I Nr. 13/2006, idgF

² Verordnung vom 21. August 2001 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TWV), BGBl. II Nr. 304/2001, idgF

Die Kontrolle der Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften und damit der Bestimmungen der Trinkwasserverordnung obliegt den Landeshauptleuten als zuständige Behörden. Zur Erfüllung dieser Aufgaben bedienen sich die Landeshauptleute besonders geschulter Organe als Aufsichtsorgane (Expert:innen der Lebensmittelaufsicht). Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK) koordiniert die Kontroll- und Überwachungstätigkeiten der beteiligten Stellen.

Zur Sicherstellung einwandfreien Trinkwassers ist im Überwachungssystem auch die Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) eingebunden, die eine Risikobewertung nach international anerkannten wissenschaftlichen Gesichtspunkten und eine Analyse der Daten nach international anerkannten statistischen Methoden durchführt.

Durch die umfassende Überwachung der Trinkwasserversorgung – vom Wasserspender bis zu den Abnehmer:innen – ist ein hohes Schutzniveau für die Versorgung der österreichischen Bevölkerung mit hygienisch einwandfreiem Trinkwasser gewährleistet.

2 Trinkwasserversorgung in Österreich

2.1 Überblick

Österreich hat mit ca. 4.700 Wasserversorgungsanlagen (WVA), die mehr als 10 m³ Wasser pro Tag abgeben oder mehr als 50 Personen pro Tag versorgen, eine sehr kleinstrukturierte Trinkwasserversorgung. Von den ca. 4.700 Anlagen sind lediglich 295 große Wasserversorgungsanlagen, also Anlagen, die mehr als 1.000 m³ Wasser pro Tag abgeben oder mehr als 5.000 Personen pro Tag versorgen. Trotzdem werden 69 % der österreichischen Bevölkerung von diesen 295 großen Wasserversorgungsanlagen mit Trinkwasser versorgt.

Nicht mitbetrachtet werden hier kleinste Wasserversorgungsanlagen und Einzelwasserversorgungsanlagen (wie z. B. Hausbrunnen), welche nicht den lebensmittelrechtlichen Bestimmungen unterliegen, da die Verwendung als Trinkwasser im eigenen, privaten Haushalt erfolgt.

Nachfolgend sind in Tabelle 1 die Anzahl der WVA je Größenkategorie und die dadurch versorgte Bevölkerung für Österreich aufgeschlüsselt. Da in die Erhebung bzw. Berechnung der Zahlen zur versorgten Bevölkerung z. B. auch Zweitwohnsitze einfließen, kann die versorgte Bevölkerung die Gesamtbevölkerung übersteigen.

Tabelle 1: Anzahl der WVA in Österreich 2024

WVA Größe [Abgabemenge pro Tag]	Anzahl der WVA	Wassermenge [m ³ /Jahr]	Versorgte Bevölkerung	% der Gesamt- bevölkerung *
> 10 m ³ und ≤ 100 m ³	2.927	36.591.948	630.038	6,9
> 100 m ³ und ≤ 1.000 m ³	1.511	147.336.677	2.181.906	23,8
> 1.000 m ³	295	481.824.000	6.365.269	69,4
Gesamt > 10 m³	4.733	665.752.625	9.177.213	100,0

* Gesamtbevölkerung im Jahresdurchschnitt in Österreich 2024 9.177.915 (Quelle: Statistik Austria)

2.2 Zahlen im Detail

Von den 295 großen WVA in Österreich hat Niederösterreich mit 97 die meisten WVA in dieser Kategorie. Trotzdem wird nur knapp die Hälfte der niederösterreichischen Bevölkerung mit Wasser daraus versorgt. Im Vergleich dazu wird nahezu die gesamte Wiener Bevölkerung nur von einer großen WVA versorgt (Tabelle 1).

Die kleinteilige Struktur der Wasserversorgung in Österreich ist in Abbildung 1 ersichtlich. Je geringer die Abgabemenge, desto mehr WVA gibt es in der Kategorie. Spitzenreiter bei kleinen WVA, welche zwischen 10 m³ und 100 m³ pro Tag abgeben oder zwischen 50 und 500 Personen versorgen, ist Niederösterreich mit 710 WVA in dieser Kategorie. Trotz der hohen Anzahl werden nur etwas mehr als 11 % der niederösterreichischen Bevölkerung mit Wasser aus diesen WVA versorgt (Tabelle 4)

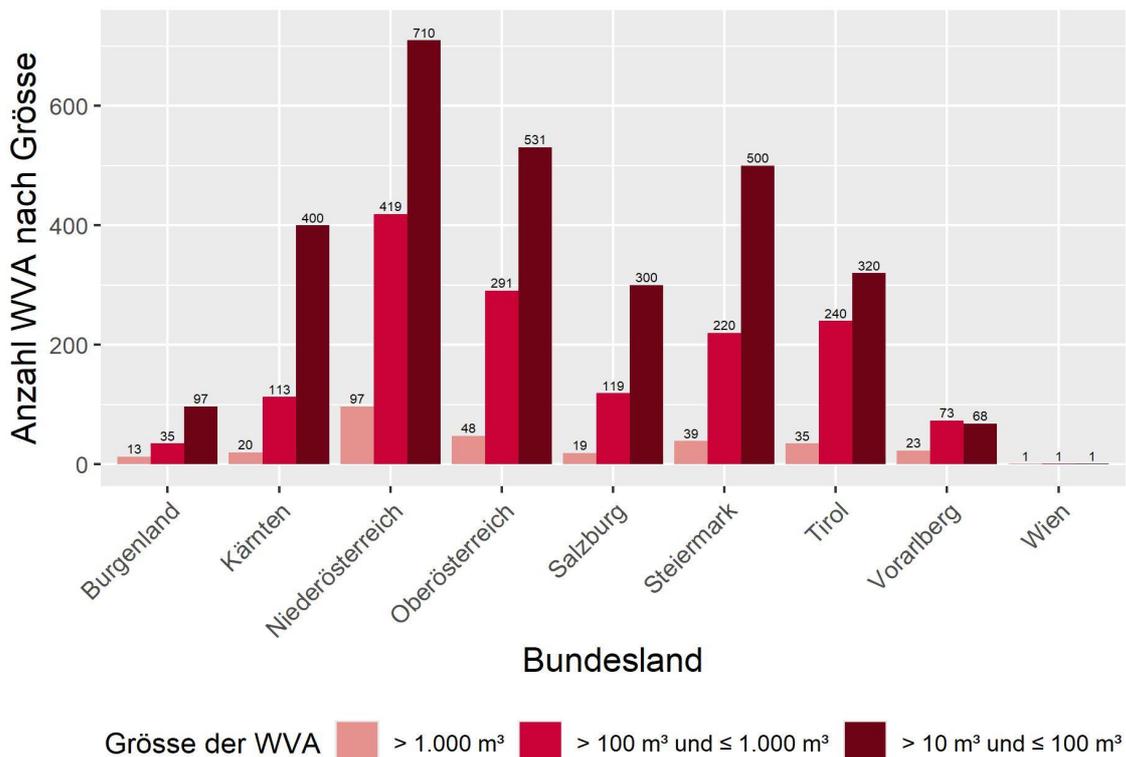


Abbildung 1: Anzahl der WVA nach Größe und Bundesland

Die folgenden Tabellen geben einen Überblick über die Anzahl der WVA mit einer Wasserabgabemenge über 1.000 m³ pro Tag (Tabelle 2), zwischen 100 m³ und 1.000 m³ pro Tag (Tabelle 3) und zwischen 10 m³ und 100 m³ pro Tag (Tabelle 4) in Österreich, aufgeschlüsselt nach Bundesland. Dabei wird auch die versorgte Bevölkerung abgebildet. Die Angaben zu

den kleinen WVA basieren ebenfalls auf Informationen aus den Bundesländern, wobei es sich zum Teil aber noch um Schätzungen handelt.

Tabelle 2: Überblick über WVA mit einer Wasserabgabemenge > 1.000 m³/Tag

Bundesland	Zahl der WVA	Wassermenge [m ³ /Jahr]	Versorgte Bevölkerung	Gesamtbevölkerung*	% der Gesamtbevölkerung
Burgenland	13	25.000.000	290.000	301.712	96,1
Kärnten	20	24.300.000	331.759	569.906	58,2
Niederösterreich	97	83.670.000	958.963	1.725.711	55,6
Oberösterreich	48	64.296.000	980.787	1.533.226	64,0
Salzburg	19	27.000.000	300.000	572.049	52,4
Steiermark	39	53.640.000	650.000	1.270.439	51,2
Tirol	35	31.000.000	410.000	776.620	52,8
Vorarlberg	23	27.500.000	438.000	410.938	106,6
Wien	1	145.418.000	2.005.760	2.017.314	99,4
Österreich	295	481.824.000	6.365.269	9.177.915	69,4

* Quelle Statistik Austria

Tabelle 3: Überblick über WVA mit einer Wasserabgabemenge > 100 m³ und ≤ 1.000 m³/Tag

Bundesland	Zahl der WVA	Wassermenge [m ³ /Jahr]	Versorgte Bevölkerung	Gesamtbevölkerung*	% der Gesamtbevölkerung
Burgenland	35	4.000.000	31.000	301.712	10,3
Kärnten	113	8.264.206	112.899	569.906	19,8
Niederösterreich	419	48.332.081	691.138	1.725.711	40,0
Oberösterreich	291	24.336.010	350.869	1.533.226	22,9
Salzburg	119	11.047.000	154.000	572.049	26,9
Steiermark	220	15.000.000	300.000	1.270.439	23,6
Tirol	240	28.000.000	400.000	776.620	51,5

Bundesland	Zahl der WVA	Wassermenge [m ³ /Jahr]	Versorgte Bevölkerung	Gesamtbevölkerung*	% der Gesamtbevölkerung
Vorarlberg	73	8.000.000	142.000	410.938	34,6
Wien	1	357.380	0	2.017.314	0,0
Österreich	1.511	147.336.677	2.181.906	9.177.915	23,8

* Quelle Statistik Austria

Tabelle 4: Überblick über WVA mit einer Wasserabgabemenge > 10 m³ und ≤ 100 m³/Tag

Bundesland	Zahl der WVA	Wassermenge [m ³ /Jahr]	Versorgte Bevölkerung	Gesamtbevölkerung*	% der Gesamtbevölkerung
Burgenland	97	1.100.000	15.000	301.712	5,0
Kärnten	400	2.649.108	36.190	569.906	6,4
Niederösterreich	710	10.100.825	192.284	1.725.711	11,1
Oberösterreich	531	6.610.515	101.773	1.533.226	6,6
Salzburg	300	2.190.000	40.000	572.049	7,0
Steiermark	500	9.000.000	180.000	1.270.439	14,2
Tirol	320	4.100.000	56.000	776.620	7,2
Vorarlberg	68	826.500	8.700	410.938	2,1
Wien	1	15.000	91	2.017.314	0,0
Österreich	2.927	36.591.948	630.038	9.177.915	6,9

* Quelle Statistik Austria

3 Überwachung der Trinkwasserqualität in Österreich

3.1 Anforderungen an Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasser)

Die Anforderungen an Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasser) werden vom Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG geregelt. Gemäß § 3 Z 2 LMSVG wird Wasser für den menschlichen Gebrauch definiert als „Wasser vom Wasserspender bis zum Abnehmer zum Zweck der Verwendung als Lebensmittel und in Lebensmittelunternehmen gemäß Z 10, 1. Satz“. Als Lebensmittelunternehmen gelten gemäß § 3 Z 10 LMSVG auch Unternehmen, die Wasser für den menschlichen Gebrauch bereitstellen.

Die näheren Bestimmungen zur Qualität, zum Inverkehrbringen und zur Überwachung von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasser) werden durch die Trinkwasserverordnung – TWV näher geregelt. Sie enthält die aus gesundheitlichen Gründen unverzichtbaren Mindestanforderungen an trinkbares Wasser. Die konkreten Qualitätskriterien des Trinkwassers werden in Anhang I der TWV näher festgelegt. Die mikrobiologischen und chemischen Parameterwerte legen Werte für maximale Gehalte von Stoffen in Trinkwasser fest. Sie berücksichtigen auch das Vorsorgeprinzip und beruhen auf den Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation der Vereinten Nationen (WHO). Nach diesen Vorgaben ist Trinkwasser in natürlichem Zustand oder nach Aufbereitung prinzipiell dazu geeignet, ein Leben lang ohne Gefährdung der menschlichen Gesundheit getrunken oder verwendet zu werden. Mikrobiologische und chemisch/physikalische Indikatorparameter sowie die Indikatorparameter zur Radioaktivität stellen Richtwerte dar. Überschreitungen dieser Werte sollten Anlass zur Überprüfung der Wasserversorgungsanlage und gegebenenfalls für die Einleitung von Abhilfemaßnahmen sein.

Darüber hinausgehende Qualitätskriterien im Trinkwasserbereich werden durch das Österreichische Lebensmittelbuch (ÖLMB) definiert, insbesondere durch das Kapitel B 1 Trinkwasser sowie durch entsprechende Leitlinien, Richtlinien und Empfehlungen der Codexkommission. Die Inhalte werden durch die Codex Unterkommission „Trinkwasser“ erarbei-

tet und der Codexkommission zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Entscheidungen des Plenums der Codexkommission werden von der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz verlautbart. Die Entscheidungen stellen ein objektiviertes Sachverständigengutachten dar.

3.2 Überwachung der Trinkwasserqualität im Rahmen der Eigenkontrolle

Die Einhaltung der Qualität des Trinkwassers erfolgt im Rahmen der Eigenkontrolle. Danach müssen die Betreiber:innen von Wasserversorgungsanlagen im Rahmen ihrer Eigenverantwortung regelmäßig das Wasser prüfen und die Versorgungsanlage überwachen lassen. Weiters haben sie die Abnehmer:innen bzw. Verbraucher:innen über die Qualität des abgegebenen Trinkwassers zu informieren. Für die Untersuchung und Begutachtung des Trinkwassers besteht gemäß LMSVG die Verpflichtung, dass die Gutachten nur von Berechtigten, wie z. B. der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES), den Untersuchungsanstalten der Länder sowie von anderen hierzu berechtigten Personen zu erstellen sind (siehe dazu die Liste der für Trink- und Mineralwasser berechtigten Dienststellen der AGES, der Untersuchungsstellen der Länder sowie der Gutachter gemäß § 73 LMSVG). Die Berechtigten haben bei der Probenahme auch einen Lokalausweis und eine hygienische Beurteilung der Wasserversorgungsanlage (einschließlich der Wasserspende mit Fassungszone, allfälligen Aufbereitungsanlagen und der Wasserspeicherung) vorzunehmen. Die Befunde und Gutachten über die gemäß Anhang II TWV durchgeführten Untersuchungen sind von den Betreiber:innen der Wasserversorgungsanlagen unverzüglich an die zuständige Behörde (Landeshauptleute) weiterzuleiten.

Die Pflichten zur Information der Abnehmer:innen bzw. Verbraucher:innen über die aktuelle Qualität des Trinkwassers sind in der Trinkwasserverordnung geregelt. Nach dieser sind die Betreiber:innen von Wasserversorgungsanlagen für die Information verantwortlich. Diese hat mindestens einmal jährlich auf Basis der aktuellen Untersuchungsergebnisse zu erfolgen und im Jahr 2024 die aktuellen Überwachungsergebnisse für die in Anhang 1 Teil A, B und C aufgeführten Parameter und die Analysenwerte für die Parameter Gesamthärte, Carbonathärte, Kalium, Kalzium, Magnesium zu enthalten. Weiters soll der Preis pro Liter und Kubikmeter, die von den Abnehmer:innen verbrauchte Wassermenge und ein Vergleich des jährlichen Wasserverbrauchs mit dem Durchschnittsverbrauch zur Verfügung gestellt werden, wenn diese Informationen den Betreiber:innen der Wasserversorgungsanlage zur Verfügung stehen. Im Falle einer Wasserversorgungsanlage, die mehr als 10.000 m³ Wasser

abgibt, müssen zusätzliche Informationen bereitgestellt werden. Diese Informationen haben an die Abnehmer:innen bzw. Verbraucher:innen entweder mit der Wasserrechnung, über Informationsblätter der Gemeinde (z. B. Gemeindezeitung), auf elektronische Weise oder auf eine andere geeignete Weise zu erfolgen. Informationen über weitere Parameter können schriftlich bei den Betreiber:innen erfragt werden.

Die Betreiber:innen einer Wasserversorgungsanlage haben die Abnehmer:innen auch darauf hinzuweisen, dass die Information über die aktuelle Qualität des Trinkwassers allen Verbraucher:innen (z. B. durch Aushang im Gebäude) zur Kenntnis zu bringen ist.

Bei Überschreitungen von Parameterwerten sind die Abnehmer:innen über den oder die betreffenden Parameter sowie den oder die dazugehörigen Messwerte unverzüglich zu informieren. Zusätzlich sind auch Hinweise auf etwaige Vorsichtsmaßnahmen wie z. B. Nutzungsbeschränkungen für das Wasser oder Behandlungsverfahren anzugeben. Liegt eine Ausnahmegenehmigung vor, ist auch darüber entsprechend zu informieren. Darüber hinaus ist unverzüglich auch die zuständige Behörde zu informieren.

Gleichzeitig haben die Betreiber:innen einer Wasserversorgungsanlage Maßnahmen zur Wiederherstellung der einwandfreien Qualität des abgegebenen Wassers zu ergreifen. Das Trinkwasser muss innerhalb von 30 Tagen wieder den Parameterwerten entsprechen.

Bei Nichteinhaltung der Informationsverpflichtungen oder anderer lebensmittelrechtlichen Verpflichtungen durch die Betreiber:innen können sich die Abnehmer:innen bzw. Verbraucher:innen an die zuständige Behörde wenden.

3.3 Amtliche Überwachung der Trinkwasserqualität

Die Kontrolle der Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften und damit auch der Bestimmungen der Trinkwasserverordnung einschließlich der Parameter- und Indikatorparameterwerten obliegt den Landeshauptleuten als zuständige Behörde. Zur Erfüllung dieser Aufgaben bedienen sie sich besonders geschulter Organe als Aufsichtsorgane (Expert:innen der Lebensmittelaufsicht). Das BMASGPK koordiniert die Kontroll- und Überwachungstätigkeiten der beteiligten Stellen. Die in den Bundesländern für die Trinkwasserkontrolle zuständigen Abteilungen sind in Anhang 1 Zuständige Abteilungen in den Bundesländern aufgelistet.

Im Rahmen des mehnjährigen nationalen Kontrollplans (MNKP) gemäß § 30 LMSVG hat die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 31 LMSVG unter dem Gesichtspunkt einer zweckmäßigen und wirksamen Kontrolle jährlich einen nationalen Kontrollplan (NKP) für die Kontrolle von Unternehmen und Waren zu erlassen. Im Kontrollplan werden auch sogenannte Schwerpunktaktionen (SPA) berücksichtigt. Die Ergebnisse des Vollzugs des NKP und somit auch der amtlichen Trinkwasserüberwachung werden zur Information der Verbraucher:innen im Lebensmittelbericht interaktiv veröffentlicht und fließen gemäß § 32 Abs. 1 LMSVG auch in den Bericht 2025 über die Entwicklung betreffend Lebensmittelsicherheit, Veterinärwesen und Tierschutz gemäß § 11 Abs. 2 Kontroll- und Digitalisierungs-Durchführungsgesetz (KoDiG) ein.

Der Umfang der Trinkwasserüberwachung wird im Rahmen des MNKP präzisiert. Oberstes Ziel ist es, die hohe Trinkwasserqualität in Österreich zu erhalten. Mit diesem Kontrollkonzept können neue Gefährdungspotentiale rechtzeitig erkannt und vor Auftreten eines Problems mit entsprechenden Maßnahmen gegengesteuert werden. Zur Festlegung der Schwerpunkte werden von den Sachverständigen der Lebensmittelüberwachung, den Landesuntersuchungsanstalten, der AGES und dem BMASGPK Vorschläge gesammelt, entsprechend des risikobasierten Ansatzes gereiht und im Hinblick auf die tatsächliche Durchführung in der Arbeitsgruppe der Trinkwasserexpert:innen behandelt.

Zur Sicherstellung einwandfreien Trinkwassers ist im Überwachungssystem auch die AGES eingebunden. Wenn eine Risikobewertung für Einzelsubstanzen sinnvoll erscheint, wird diese im Auftrag des BMASGPK nach international anerkannten wissenschaftlichen Gesichtspunkten und Analyse der Daten nach international anerkannten statistischen Methoden von der AGES durchgeführt (z. B. Risikobewertung Arsen im Trinkwasser).

3.4 Aufbau des Systems der Trinkwasserkontrolle in Österreich

Dem Organigramm in Abbildung 2 ist der Aufbau des Systems der Trinkwasserkontrolle in Österreich zu entnehmen.

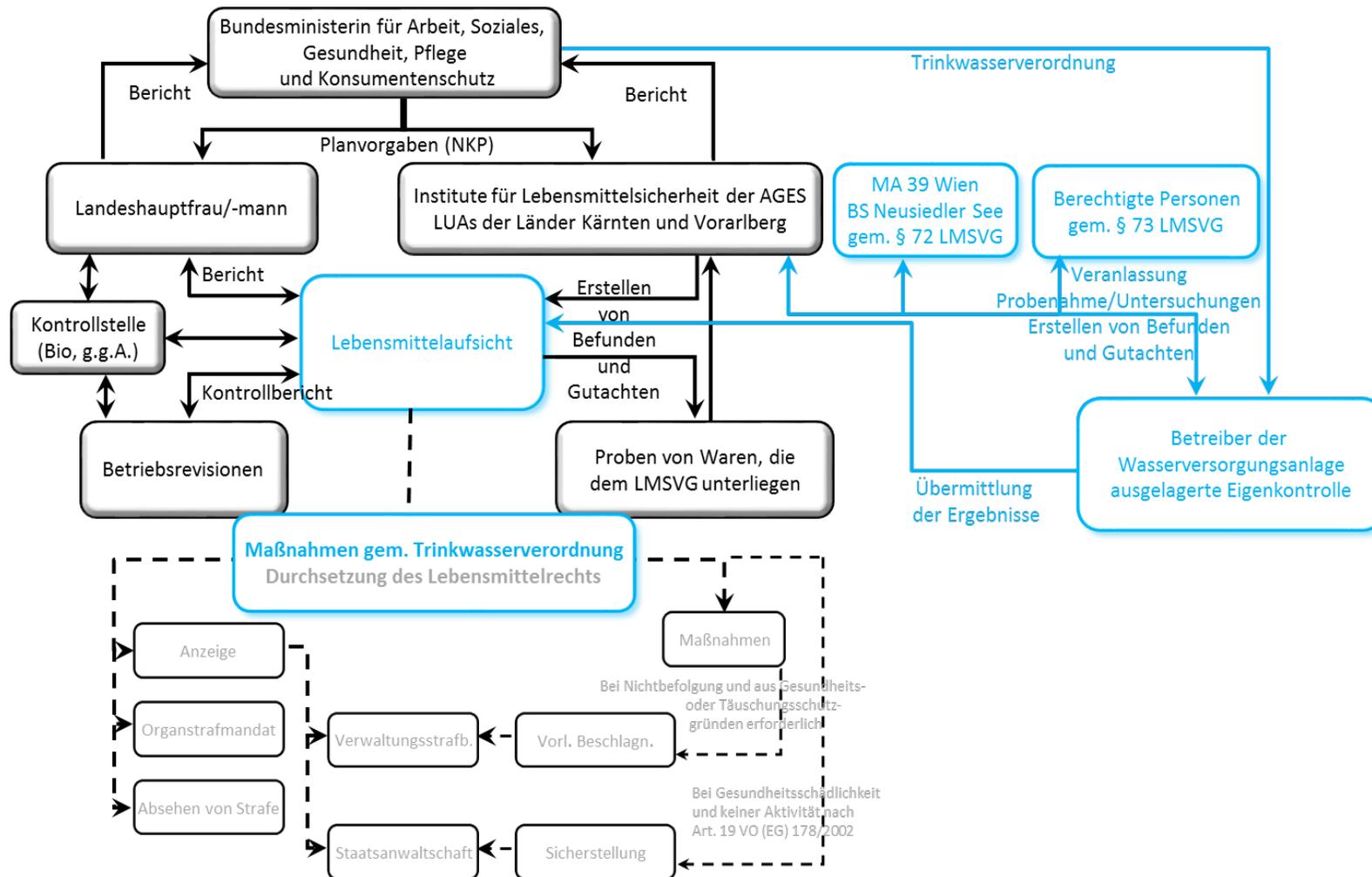


Abbildung 2: System der Trinkwasserkontrolle in Österreich

4 Jahresüberblick über die Trinkwasserqualität

4.1 Ergebnisse der Überwachung

Alle Angaben im Trinkwasserbericht zu chemischen Parametern inkl. Pestiziden, mikrobiologischen Parametern, sowie Indikatorparametern betreffen WVA, aus denen im Durchschnitt mehr als 100 m³ Wasser pro Tag entnommen oder mit denen mehr als 500 Personen versorgt werden.

Wie schon in den Vorjahren zeigen auch im Jahr 2024 die Untersuchungen, dass die Trinkwasserqualität durchwegs ausgezeichnet ist.

4.1.1 Ergebnisse der Überwachung von WVA die > 1.000 m³ Wasser pro Tag abgeben oder > 5.000 Personen versorgen (große WVA)

Bei den chemischen Parametern des Anhangs I Teil B der TWV gab es in einzelnen großen WVA nicht entsprechende Untersuchungen für Antimon, Arsen, Bromat, Chlorat, Nitrat und Uran (siehe Tabelle 12). Antimon, Arsen und Uran sind Elemente, welche vor allem im Gebiet der Zentralalpen natürlich im Gestein vorkommen. Bromat ist ein Nebenprodukt der Trinkwasseraufbereitung und kann bei der Desinfektion mit Ozon entstehen. Der Parameterwert für Chlorat muss laut Trinkwasserverordnung ab 12. Jänner 2026 eingehalten werden und ist ein Parameter, der nur zu bestimmen ist, wenn entsprechende Desinfektionsverfahren zum Einsatz kommen. Folglich wird er noch nicht bei allen Wasserversorgungsanlagen untersucht und wird, aus Gründen der unzureichenden Vergleichbarkeit, nicht in Abbildung 3 abgebildet. Nitrat kommt als Abbauprodukt von biologischen Materialien in Böden und Gewässern in geringen, natürlichen Konzentrationen vor. Höhere Nitratgehalte sind in der Regel ein Hinweis auf landwirtschaftliche Einflüsse (intensive oder unsachgemäße Düngung) sowie lokale Verunreinigungsquellen (z. B. undichte Senkgruben und Kanäle). Bei den Pestiziden wurde bei drei großen WVA eine Überschreitung des Parameterwertes für Acetamiprid, Dimethachlor (CGA 369873), ein Metabolit des Herbizids Dimethachlor, und Glyphosat festgestellt. Acetamiprid ist kein Parameter der Trinkwasserverordnung, wird jedoch

bei Verdacht bei einzelnen Wasserversorgungsanlagen untersucht (siehe Tabelle 13 bzw. Tabelle 14). Dieser Parameter wird, aus Gründen der unzureichenden Vergleichbarkeit, nicht in Abbildung 3 abgebildet.

Der Indikatorparameterwert für Eisen wurde vereinzelt überschritten (siehe Tabelle 15). Dies stellt keine unmittelbare Gefahr für die Gesundheit der Verbraucher:innen dar. Eisen kommt natürlich im Trinkwasser vor, in vielen Gegenden in Österreich mit konstant erhöhten Indikatorparameterwerten. Dort wird das Wasser durch Enteisenung aufbereitet, da sich die erhöhten Konzentrationen in der Organoleptik (Geruch, Geschmack, Farbe) und durch technische Probleme der WVA, z. B. durch Ablagerungen, auswirken.

Die Untersuchungsergebnisse betreffend Radioaktivität haben zu 100 % entsprochen (siehe Tabelle 16).

Die mikrobiologischen Parameter weisen eine vergleichbare Entwicklung wie die chemischen Parameter auf. Die Ergebnisse mit über 99,7 % Entsprechungsquote sind auch im Jahr 2024 sehr gut und es wird das konstant hohe Niveau aus den Vorjahren gehalten (siehe Tabelle 5, Abbildung 3, Abbildung 4). Mikrobiologische Parameterwerte sind empfindlicher gegenüber äußeren Umwelteinflüssen und können von einer Vielzahl an Gründen herrühren: Rohrgebrecen, Hochwasser oder Starkregenereignisse oder sanierungsbedürftige Quellfassungen und Brunnen.

Mikrobiologische Indikatorparameterwerte werden regelmäßig bei allen Wasserversorgungsanlagen untersucht und unterscheiden sich von Parameterwerten dadurch, dass sie nicht unmittelbar ein Gesundheitsrisiko darstellen, jedoch auf mögliche Probleme hinweisen, denen durch geeignete Maßnahmen entgegengewirkt werden sollte. Wie umfangreich diese Maßnahmen ausfallen, hängen individuell von der Höhe und Häufigkeit der Überschreitung bzw. der Beschaffenheit der WVA ab. Standardisierte Bewertungen sind auf Grund der Individualität bzw. der Vielzahl an Ursachenmöglichkeiten kaum möglich. Eine Vergleichbarkeit unter den Bundesländern ist nicht repräsentativ und daher werden die betreffenden Parameter nicht in Abbildung 3 abgebildet.

Die mikrobiologischen Probleme können durch entsprechende Reinigungs-, Spül- und Desinfektionsmaßnahmen sowie Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten behoben werden und der mikrobiologische Parameterwert innerhalb der in der TWV vorgesehenen 30 Tage

wieder eingehalten werden. In Fällen, in denen eine dauerhafte bzw. wiederkehrende mikrobielle Belastung des Wassers nicht ausgeschlossen werden kann, werden zunehmend Aufbereitungsanlagen, wie z. B. UV-Desinfektionsanlagen, eingesetzt.

Abbildung 3 gibt einen Gesamtüberblick über den Anteil der Proben mit Parameter- bzw. chemischen Indikatorparameterwertüberschreitungen für große WVA im Jahr 2024

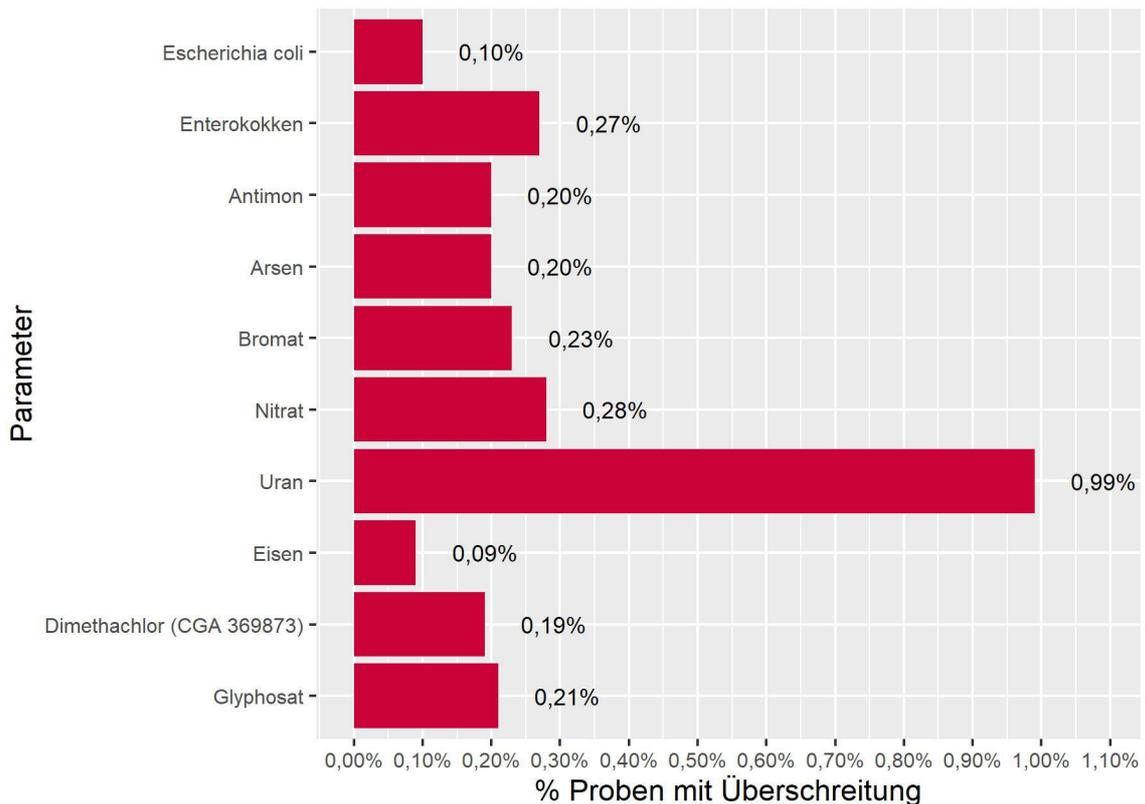


Abbildung 3: Anteil der Proben mit (Indikator)Parameterwertüberschreitungen bei WVA > 1.000 m³ in 2024

Nähere Informationen über die Anzahl der durchgeführten Untersuchungen, sowie die Anzahl der nicht entsprechenden Untersuchungen zu den genannten Parametern und Indikatorparametern und über die Anzahl der untersuchten großen WVA, sowie die Anzahl der nicht entsprechenden WVA für das Jahr 2024 können den entsprechenden Tabellen in diesem Kapitel oder den Anhängen entnommen werden.

Tabelle 5 Mikrobiologische Parameter bei WVA > 1.000 m³ - Jahresüberblick 2024 (WVA groß)

Parameter	Wert (Anzahl/ Volums- einheit)	Anzahl der untersuch- ten WVA	Anzahl der nicht ent- sprechende n WVA	Anzahl der Untersuchung en	Anzahl der nicht ent- sprechen-den Unter- suchungen	% der ent- sprechenden Untersuchung en
<i>Escherichia Coli</i>	0/100 ml	294	4	9.100	9	99,9
Enterokokken	0/100 ml	294	21	9.103	25	99,7

Vergleicht man die Überschreitungen der Jahre 2022 bis 2024 (Abbildung 4) ist kein eindeutiger Trend bei den (Indikator)parameterwerten zu erkennen. Geogen bedingte Überschreitungen (z. B. Arsen oder Uran) oder Überschreitungen bei Pestiziden und deren Abbauprodukten kommen aber aufgrund der Lage im Alpenvorland bzw. der vielen wirtschaftlich genutzten Grünflächen immer wieder vor.

Die gesetzten Maßnahmen zur Einhaltung der Parameterwerte leiten sich vom jeweiligen Parameter und den örtlichen Gegebenheiten der WVA ab und umfassen u. a. die Anpassung von Schutz- und Schongebieten, das Erwirken von Aufbringungsverboten für Pestizide in Schutzgebieten, die Suche nach alternativen Wassergewinnungsstellen oder den Einbau von Aufbereitungsanlagen.

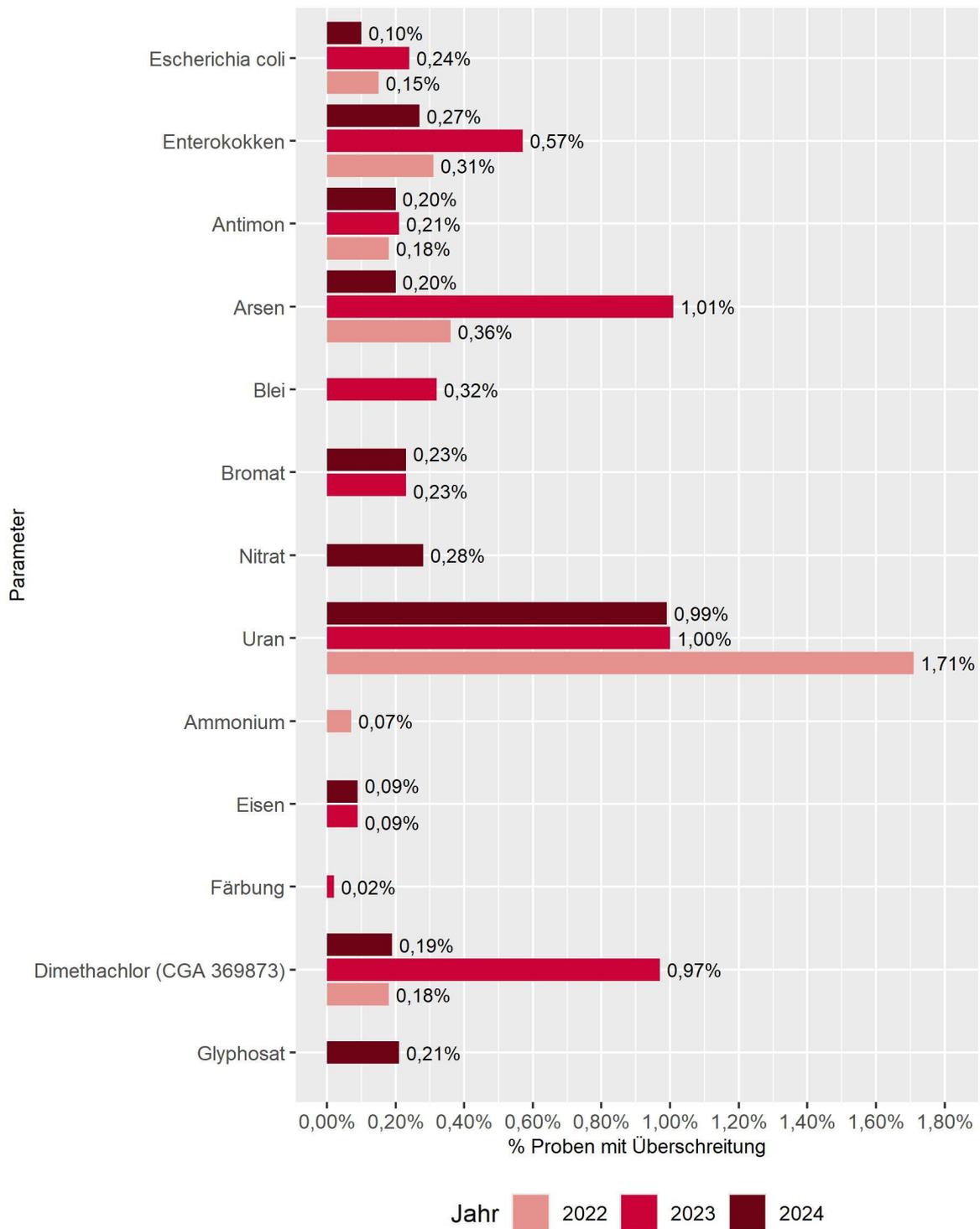


Abbildung 4: Anteil der Proben mit (Indikator)Parameterwertüberschreitungen bei WVA > 1.000 m³im Jahresvergleich 2022 – 2024

4.1.2 Ergebnisse der Überwachung von WVA die > 100 m³ und < 1.000 m³ Wasser pro Tag abgeben oder > 500 und < 5.000 Personen versorgen (kleine WVA)

Bei den chemischen Parametern des Anhangs I Teil B der TWV gab es in einzelnen kleinen WVA nicht entsprechende Untersuchungen für Antimon, Arsen, Chlorit, Fluorid, Nickel, Nitrit und Uran (siehe Tabelle 12). Antimon, Arsen und Uran sind Elemente, welche vor allem im Gebiet der Zentralalpen, natürlich im Gestein vorkommen. Der Parameterwert für Chlorit muss laut Trinkwasserverordnung ab 12. Jänner 2026 eingehalten werden und ist ein Parameter, der nur zu bestimmen ist, wenn entsprechende Desinfektionsverfahren zum Einsatz kommen. Folglich wird er noch nicht bei allen Wasserversorgungsanlagen untersucht und wird, aus Gründen der unzureichenden Vergleichbarkeit, nicht in Abbildung 5 abgebildet. Fluorid kann bei fluoridhaltigen Mineralien im Boden auch in höheren Konzentrationen im Grundwasser auftreten und somit auch in das Trinkwasser gelangen. Auch Nickel kommt natürlich im Gestein vor, kann sich jedoch auch aus Rohren und Wasserhähnen herauslösen, wenn diese aus verchromten oder vernickelten Materialien bestehen. Nitrit kann durch Verunreinigungen ins Rohwasser gelangen oder durch biologische Oxidation von Ammonium gebildet werden. Bei der Stagnation von nitrathaltigem Trinkwasser in verzinkten Stahlrohren kann Nitrit auch durch eine chemische Reaktion entstehen. Bei den Pestiziden wurde bei sechs kleinen WVA eine Überschreitung des Parameterwertes für Atrazin-Desethyl-Desisopropyl, ein Metabolit des Herbizids Atrazin, Dimethachlor (CGA 369873), ein Metabolit des Herbizids Dimethachlor, und Glyphosat festgestellt. Die genannten relevanten Metaboliten, sind bei der Erstellung des Überwachungsprogrammes im Rahmen der Eigenkontrolle und der behördlichen Kontrolle zu berücksichtigen.

Der Indikatorparameterwert für Ammonium, Eisen, Mangan und Natrium wurde vereinzelt überschritten. Ammonium entsteht beim Abbau organischer Substanzen und kann auf eine mögliche Abwasserverschmutzung hindeuten. Es kommt auch natürlich in Tiefenwässern vor, kann jedoch die Trinkwasseraufbereitung stören. Eisen tritt in vielen Regionen Österreichs in erhöhten Konzentrationen auf und wird durch Enteisung entfernt, da es Geschmack, Geruch, Farbe sowie technische Beeinträchtigungen in den WVA verursachen, jedoch keine gesundheitliche Gefahr darstellt. Mangan kommt in sauerstoffarmen Wässern geogen vor und verursacht vor allem technische Probleme wie Ablagerungen, Trübungen und Verfärbungen. Ein hoher Natriumgehalt kann auf Streusalzeinfluss oder Wasserenthärtung hinweisen und erhöht die Korrosionswahrscheinlichkeit.

Die Untersuchungsergebnisse betreffend Radioaktivität haben zu 100 % entsprochen.

Bei den mikrobiologischen Parameterwerten stellt sich das Bild ähnlich wie bei den chemischen Parametern dar. Die Ergebnisse mit über 98,4 % Entsprechungsquote sind auch im Jahr 2024 sehr gut und es wird das konstant hohe Niveau aus den Vorjahren gehalten (Abbildung 5, Tabelle 6).

Weitere Informationen zu Mikrobiologischen Parameter- und Indikatorparameterwerten sind in Kapitel 4.1.1 zu finden.

Abbildung 5 gibt einen Gesamtüberblick über den Anteil der Proben mit Parameter- bzw. chemischen Indikatorparameterwertüberschreitungen im Jahr 2024 für kleine WVA.

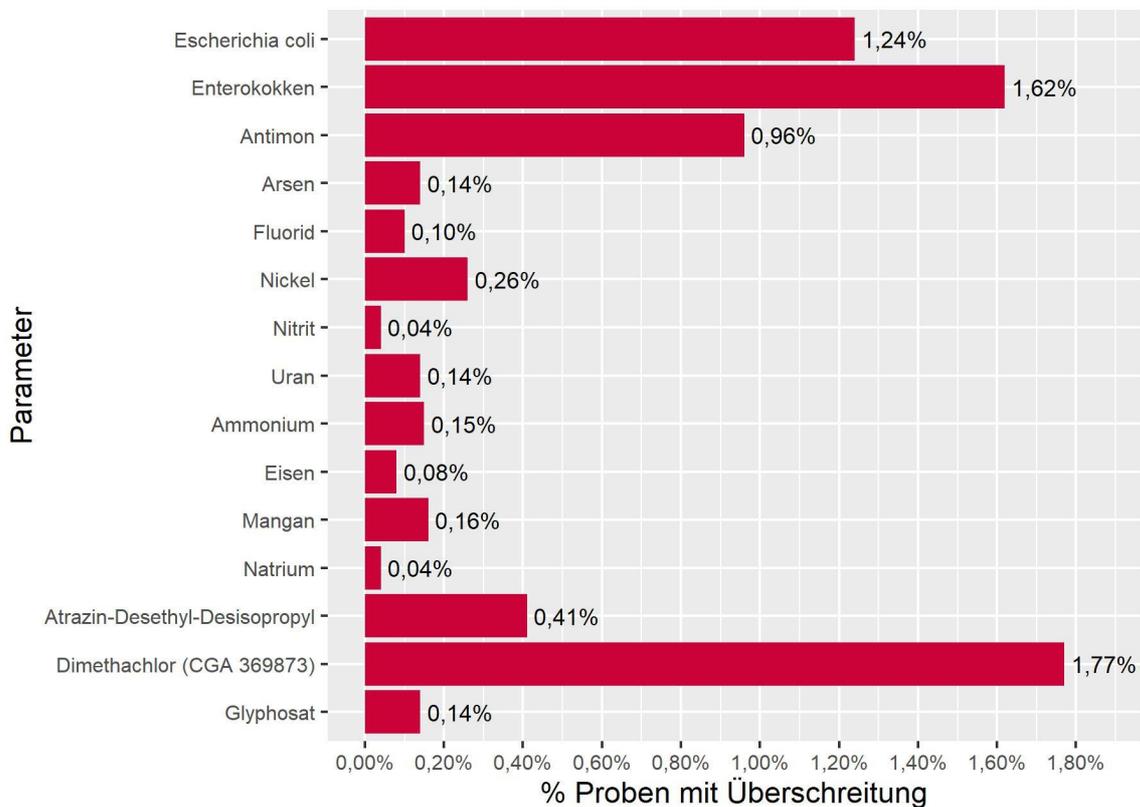


Abbildung 5: Anteil der Proben mit (Indikator)Parameterwertüberschreitungen bei WVA > 100 m³ und < 1.000 m³ in 2024

Tabelle 6: Mikrobiologische Parameter bei WVA > 100 m³ und <1.000 m³ - Jahresüberblick 2024 (WVA groß)

Parameter	Wert (Anzahl/ Volums- einheit)	Anzahl der untersucht en WVA	Anzahl der nicht ent- sprechend en WVA	Anzahl der Untersuc- hungen	Anzahl der nicht entsprechenden Unter- suchungen	% der ent- sprechenden Untersu- chungen
<i>Escherichia coli</i>	0/100 ml	1.345	59	8201	102	98,8
Enterokokken	0/100 ml	1.345	78	8202	133	98,4

4.2 Vorfälle (Incidents)

Ein Vorfall (Incident) liegt vor, wenn Wasser für den menschlichen Gebrauch ein potenzielles Risiko für die menschliche Gesundheit darstellt, unabhängig davon, ob Grenzwerte überschritten werden. Voraussetzung ist, dass die Beeinträchtigung länger als zehn aufeinanderfolgende Tage andauert und mindestens 1.000 Personen betrifft. Ein Abkochgebot gilt, sofern Dauer und betroffene Anzahl an Personen erreicht werden, stets als Vorfall. Ein Auftreten eines Vorfalls muss seit dem Jahr 2023 dem BMASGPK und der Europäischen Kommission gemeldet werden.

2024 gab es Vorfälle auf Grund der Starkregenereignisse und Hochwässer und der dahingehend ausgesprochenen Abkochgeboten. Einen weiteren Vorfall gab es auf Grund einer mikrobiologischen Verunreinigung im Netz. Die zuständige Behörde hat eine Empfehlung das Trinkwasser vor dem Genuss abzukochen ausgegeben.

4.3 Ausnahmegenehmigungen

Wenn bei einer WVA der Parameterwert eines chemischen Parameters aus Anhang I Teil B TWV nicht eingehalten und die ortsübliche Wasserversorgung nicht auf andere zumutbare Weise sichergestellt werden kann, kann nach Antrag der Betreiberin oder des Betreibers der WVA die zuständige Behörde gemäß § 8 TWV diesen Parameterwert aussetzen und eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

Die zuständige Behörde legt dabei die maximal zulässige Überschreitung fest. Dieser Wert ist unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten so festzulegen, dass die Überschreitung möglichst gering ist und in dem vorgesehenen Zeitraum die Bevölkerungsgesundheit aus hygienisch-toxikologischer Sicht nicht gefährdet. Eine solche Ausnahmegenehmigung kann von der zuständigen Behörde zweimal für maximal je drei Jahre gewährt werden.

Sowohl bei Vorliegen von Ausnahmegenehmigungen als auch bei kurzfristigen Überschreitungen, müssen entsprechende Maßnahmen zur Einhaltung der Parameterwerte ergriffen werden. Durch Erschließung anderer Quellen bzw. Brunnen und durch die Bereitstellung oder das Zumischen von unbelastetem Wasser kann in den meisten Fällen die Einhaltung der Werte gewährleistet werden. In einigen Fällen werden Aufbereitungsanlagen, z. B. Ak-

tivkohlefiltration, errichtet. Für vereinzelte WVA gibt es aber vorübergehend nur die Möglichkeit, den Parameterwert auszusetzen, um die Bereitstellung von Trinkwasser zu gewährleisten.

Im Jahr 2024 wurden in Österreich insgesamt zehn Ausnahmegenehmigungen gewährt. Davon entfielen fünf auf neue Ausnahmegenehmigungen (= 1. Ausnahme) und fünf auf Wiedererteilungen (= 2. Ausnahme). In Summe waren 64 Ausnahmegenehmigungen aufrecht (siehe Tabelle 7).

Tabelle 7: Anzahl der gültigen Ausnahmegenehmigungen im Jahr 2024

gültig	1. Ausnahme	2. Ausnahme	Gesamt
aus Vorjahren	29	25	54
neu ab 2024	5	5	10
Gesamtergebnis	34	30	64

Eine detaillierte Aufschlüsselung nach Parameter, Bundesland und WVA Größe kann in Tabelle 17 im Anhang gefunden werden.

Für die Überschreitungen liegen vielfältige Gründe vor: Pestizide oder Nitrat können durch intensive landwirtschaftliche Nutzung, Arsen oder Uran durch natürliche, geogene Vorkommen erhöht sein. Im Fall des Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffs Atrazin und seiner Metaboliten, handelt es sich z. B. um bereits verbotene Stoffe, die aber durch ihre lange Verweildauer im Boden noch immer im Grundwasser aufzufinden sind.

4.4 Schwerpunkttaktionen

Jährlich werden, über den gesamten Lebensmittelbereich hinweg, im Rahmen der amtlichen Kontrolle auch SPA durchgeführt, welche vorab im NKP festgelegt wurden. Sie beruhen zum einen auf EU-Vorgaben und sind häufig Teil von europaweiten Programmen, zum anderen werden aufgrund nationaler bzw. internationaler Diskussionen oder von Erkenntnissen aus Kontrollergebnissen der Vorjahre spezifische Kontrollprogramme definiert. Fallweise werden aufgrund aktueller Anlassfälle SPA kurzfristig geplant. Der Fokus ist risikobasiert und richtet sich auf mögliche Problemfelder.

Die Ergebnisse der SPA werden auf der Homepage der AGES auf der Unterseite „Schwerpunktaktionen“ veröffentlicht.

Im Jahr 2024 wurden im Bereich Trinkwasser folgende drei SPA durchgeführt:

- Geogen bedingte, anorganische Substanzen in Trinkwasser aus WVA mit einer abgegebenen Wassermenge von $\leq 100 \text{ m}^3/\text{d}$ –Monitoring (A-750-24)
- Perfluorierte Alkylsubstanzen in Trinkwasser – Monitoring (A-751-24)
- Endokrine Disruptoren in Trinkwasser – Monitoring (A-752-24)

4.4.1 Geogen bedingte, anorganische Substanzen in Trinkwasser aus WVA mit einer abgegebenen Wassermenge von $\leq 100 \text{ m}^3/\text{d}$ – Monitoring (A-750--24)

Ziel der Schwerpunktaktion war, österreichweit die mögliche Belastung des Trinkwassers mit ausgewählten Metallen/Schwermetallen zu erheben. Das Hauptaugenmerk wurde auf die Qualität des Wassers unmittelbar nach der Gewinnung gelegt. Etwaige nachteilige Beeinflussungen durch die Armaturen, Leitungen bzw. Stagnation des Wassers in der Leitung wurden nicht erhoben.

Hintergrundinformation

Basis der Schwerpunktaktion bildet eine Liste ausgewählter anorganischer Substanzen für die in der Trinkwasserverordnung BGBl. II Nr. 304/2001 idgF und im Kapitel B 1 (Trinkwasser) des Österreichischen Lebensmittelbuches (ÖLMB), IV. Auflage, Indikator- bzw. Parameterwerte festgelegt sind.

Ergebnisse

207 Proben aus ganz Österreich wurden untersucht. Sechs Proben wurde beanstandet und eine nicht beurteilt. Die Beanstandungsquote lag insgesamt bei 2,9 % (Tabelle 8).

Tabelle 8: Beurteilungsquoten SPA A-750-24

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) ³
nicht beanstandet	200	96,6	(93 %; 98 %)
beanstandet	6	2,9	(1 %; 6 %)
nicht beurteilt	1	0,5	
Gesamt	207	100,0	---

Quelle: Endbericht der Schwerpunkttaktion A-750-24; AGES Website

Beurteilung als für den menschlichen Verzehr/bestimmungsgemäßen Gebrauch ungeeignet:

Die sechs als für den menschlichen Verzehr/bestimmungsgemäßen Gebrauch ungeeignet beurteilten Proben stammten von sechs unterschiedlichen Wasserversorgern (je einmal Burgenland, Salzburg, Steiermark, und Vorarlberg, zweimal Oberösterreich). Drei Proben entsprachen aufgrund der über dem Parameterwert der TWV liegenden Nickelkonzentration nicht den Anforderungen dieser Verordnung. Zwei Proben entsprachen aufgrund der über dem Parameterwert der TWV liegenden Arsenkonzentration nicht den Anforderungen dieser Verordnung. Eine Probe entsprach aufgrund der über dem Parameterwert der TWV liegenden Bleikonzentration nicht den Anforderungen dieser Verordnung.

Beurteilung nicht beanstandete Proben mit Hinweisgrund, Hinweis - Hygiene:

Bei einer Probe wurde auf eine Überschreitung des Indikatorparameterwertes für Mangan und bei einer Probe auf die am Parameterwert liegende Bleikonzentration hingewiesen.

Beurteilung nicht beanstandete Proben mit Hinweisgrund, Hinweis - Zusammensetzung:

Bei elf Proben erfolgten Hinweise aufgrund von Überschreitungen von Indikatorparameterwerten (einmal Aluminium, sechsmal pH-Wert, einmal Eisen, zweimal Mangan und einmal Eisen und Mangan)

³ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

Beurteilung nicht beanstandete Proben mit Hinweisgrund, Hinweis: Mindestverfahrenskennwert:

Eine Probe wurde aufgrund der knapp über dem Parameterwert liegenden Bleikonzentration mit dem Hinweis Hinweis Mindestverfahrenskennwert beurteilt.

Eine Trendanalyse wurde nicht durchgeführt.

4.4.2 Perfluorierte Alkylsubstanzen in Trinkwasser -Monitoring (A-751-24)

Ziel der Monitoringaktion war, österreichweit die mögliche Belastung des Trinkwassers mit perfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS) zu ermitteln, deren Vorhandensein vermutet bzw. nicht ausgeschlossen werden kann.

Hintergrundinformation

Der Parameter „PFAS Summe“ wurde im Februar 2024 in der Neufassung der österreichischen Trinkwasserverordnung aufgenommen und ist seitdem auf nationaler Ebene geregelt.

„PFAS Summe“ bezeichnet die Summe von 20 per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen, die im Hinblick auf Wasser für den menschlichen Gebrauch als bedenklich erachtet werden.

Der Parameterwert der „PFAS Summe“ wurde gemäß Trinkwasserverordnung Anhang I, Teil B mit 0,10 µg/l festgelegt, wobei dieser Wert ab dem 12.01.2026 von den Betreibern von Wasserversorgungsanlagen einzuhalten ist.

Um mögliche Belastungen des Trinkwassers mit PFAS österreichweit zu ermitteln, wurden diese bereits im Rahmen vorangegangener Schwerpunktaktionen in den Jahren 2021, 2022 und 2023 untersucht (A-009-21, A-750-22, A-751-23).

Ergebnisse

343 Proben aus ganz Österreich wurden untersucht. Keine Probe wurde beanstandet. (Tabelle 9).

Tabelle 9: Beurteilungsquoten SPA A-751-24

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) ³
nicht beanstandet	343	100,0	(99 %; 100 %)
beanstandet	0	0,0	(0 %; 1 %)
Gesamt	343	100,0	---

Alle Proben wurden jeweils auf 20 PFAS untersucht (entspricht dem Untersuchungsumfang des Parameters „PFAS Summe“ lt. Trinkwasserverordnung).

PFAS wurden in insgesamt 73 Proben (entspricht 21 %) in Konzentrationen über der Bestimmungsgrenze ermittelt (A-751-23: 32 %, A-750-22: 31 %, A-009-21: 43 %).

12 % der Proben wiesen dabei Konzentrationen \geq Bestimmungsgrenze (BG) bis 0,010 $\mu\text{g/l}$ auf (A-751-23: 25 %, A-750-22: 21 %, A-009-21: 32 %).

In 9 % der Proben wurde die „PFAS Summe“ zwischen 0,0101 und 0,100 $\mu\text{g/l}$ quantifiziert (A-751-23: 7 %, A-750-22: 9 %, A-009-21: 10 %).

Im Rahmen der Schwerpunktaktion wurde in einer Probe (entspricht 0,3 %) eine PFAS Konzentration von 0,13 $\mu\text{g/l}$ ermittelt (A-751-23: 0,32 % bzw. 1 von 315 Proben, A-750-22: 0,63 % bzw. 2 von 318 Proben; A-009-21: 0,75 % bzw. 2 von 264 Proben). Unter Berücksichtigung des Mindestverfahrenskennwertes lag jedoch noch keine eindeutige Überschreitung des Parameterwertes vor. Die Verteilung der „Summe PFAS“ für alle Proben ist Abbildung 6 zu entnehmen. In 79 % der Proben wurden keine PFAS nachgewiesen. Die Positivrate (d. h. Konzentration \geq Bestimmungsgrenze (BG)) der „Summe der PFAS“ beträgt 21 %. 12 % der Proben wiesen Konzentrationen bis 0,010 $\mu\text{g/l}$ auf. In 9 % der Proben wurde die „Summe der PFAS“ zwischen 0,0101 und 0,100 $\mu\text{g/l}$ quantifiziert und weniger als 1 % aller Proben.

Abbildung 7 zeigt die Verteilung der „PFAS Summe“ für jedes Bundesland.

Verteilung der "PFAS Summe" (Probenanzahl; Anteil in %)

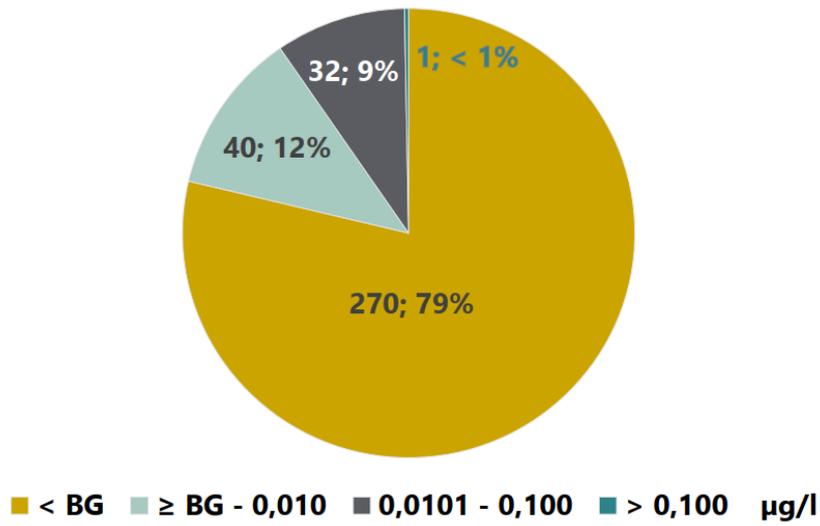


Abbildung 6: Verteilung der „Summe PFAS“ für alle Proben der SPA A-751-24
BG ... Bestimmungsgrenze; Quelle: Endbericht der Schwerpunkttaktion A-751-24; AGES
Website

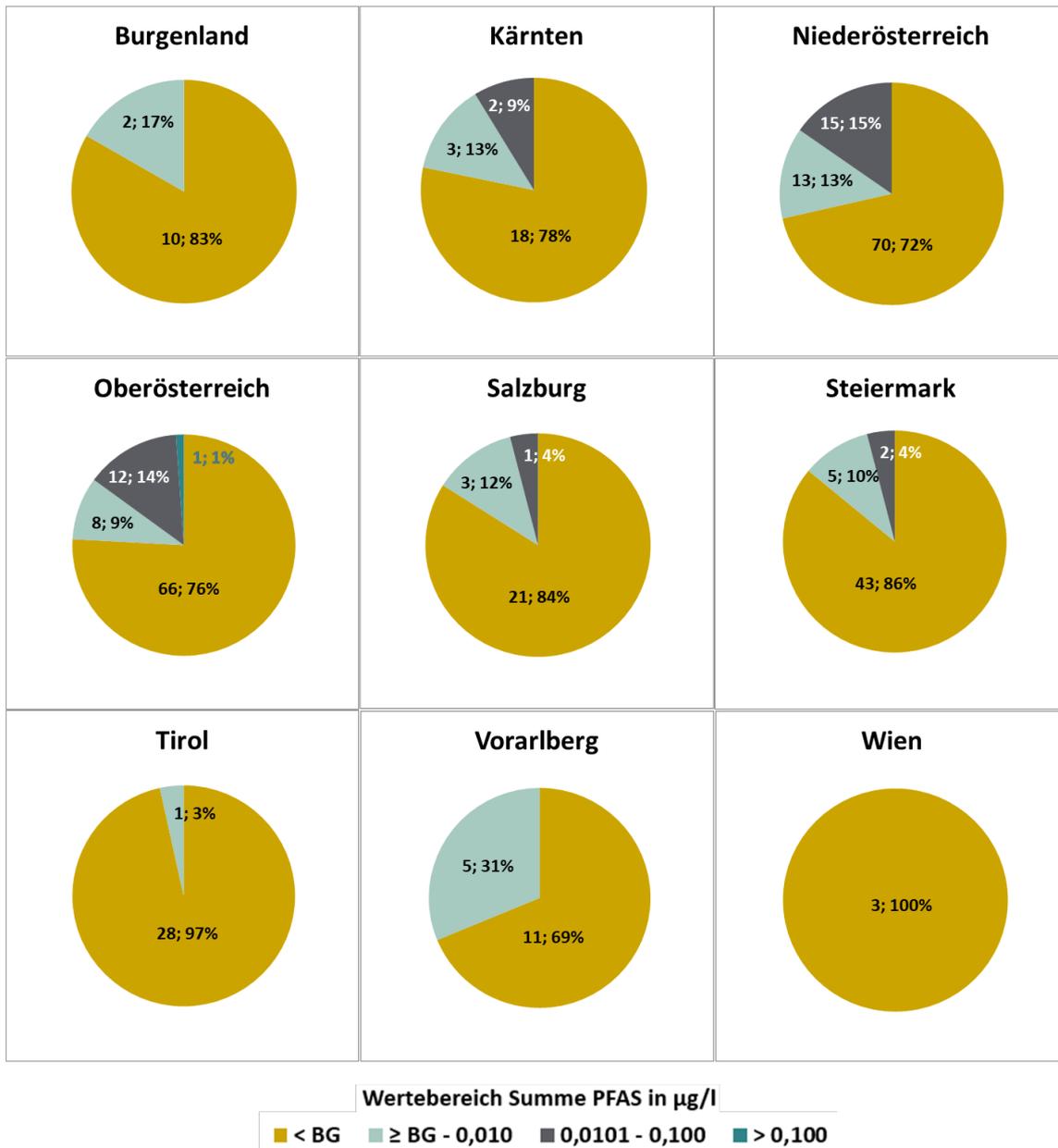


Abbildung 7: Verteilung der „PFAS Summe“ für jedes Bundesland

Bezogen auf die 20 PFAS-Einzelsubstanzen (vgl. Abbildung 8) zeigen die Ergebnisse der vorliegenden Schwerpunktaktion, dass aus der Gruppe der perfluorierten Carbonsäuren die Perfluorbutansäure am häufigsten in Konzentrationen über der Bestimmungsgrenze quantifiziert wurde (37 Proben), gefolgt von den längerkettigen Carbonsäuren Perfluorpentansäure und Perfluoroctansäure (jeweils 36 Proben), sowie Perfluorhexansäure (32 Proben). Perfluorheptansäure wurde in 22 Proben positiv bestimmt. Perfluornonan-, Perfluordecan-, Perfluorundecan-, Perfluordodecan- und Perfluortridecansäure wurden in keiner Probe über der Bestimmungsgrenze festgestellt.

Aus der Gruppe der perfluorierten Sulfonsäuren wurde die Perfluorooctansulfonsäure am häufigsten positiv bestimmt (54 Proben), gefolgt von Perfluorbutansulfonsäure mit 48 und Perfluorhexansulfonsäure mit 26 Ergebnissen über der jeweiligen Bestimmungsgrenze. Perfluorpentansulfonsäure wurde in acht Proben nachgewiesen.

Perfluorheptan-, Perfluornonan-, Perfluordecan-, Perfluorundecan-, Perfluordodecan- und Perfluortridecansulfonsäure wurden in keiner Probe über der jeweiligen Bestimmungsgrenze quantifiziert.

Die höchsten gemessenen Konzentrationen pro PFAS-Einzelsubstanz, sowie die prozentuelle Auflistung von Negativ- und Positivbefunden je PFAS-Einzelsubstanz sind in Tabelle 10 zusammengefasst.

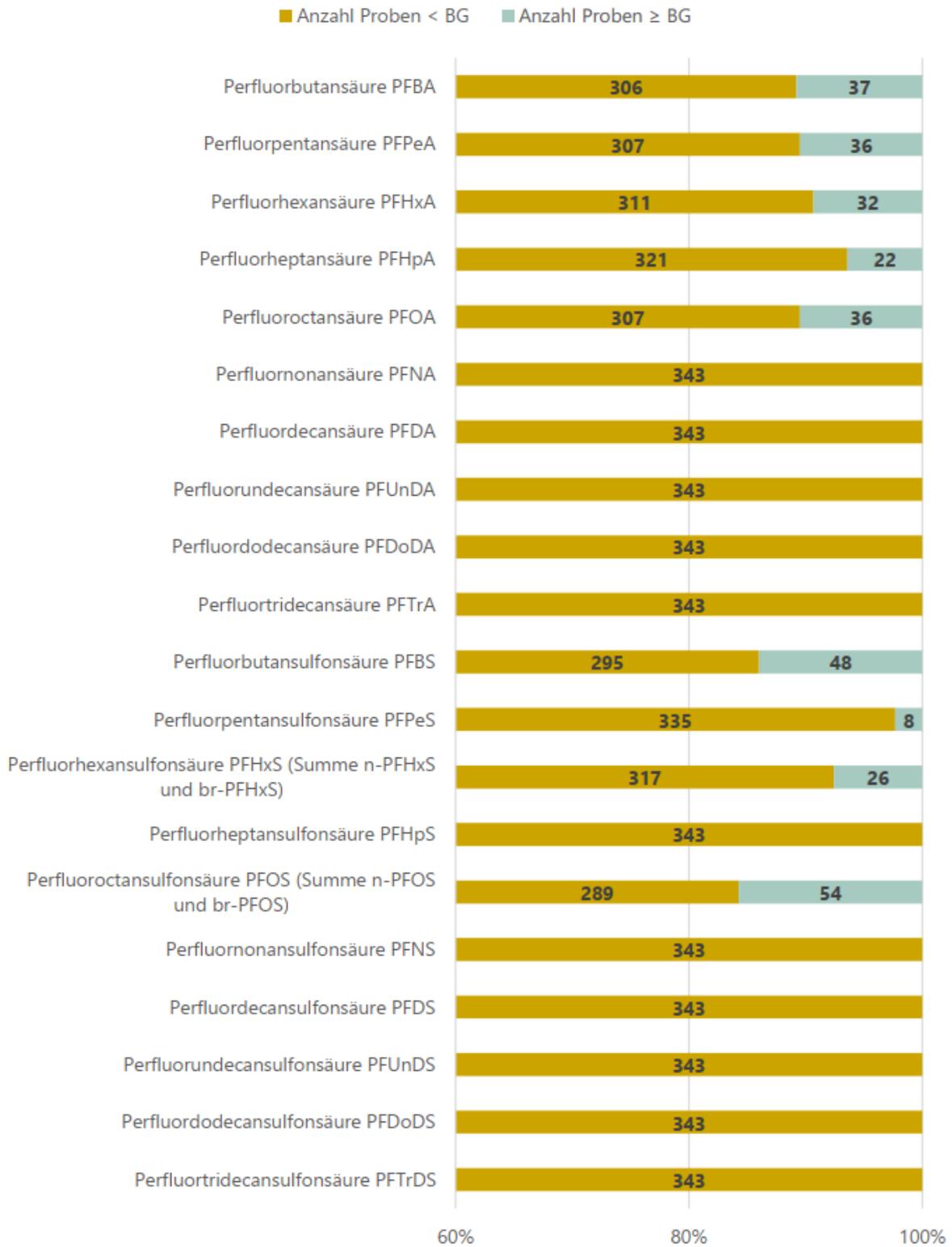


Abbildung 8: Verteilung der PFAS-Einzelsubstanzen in allen Proben der SPA A-751-24 BG ... Bestimmungsgrenze; Quelle: Endbericht der Schwerpunkttaktion A-751-24; AGES Website

Ein Ergebnisvergleich zwischen den vorangegangenen Monitoringaktionen (A-009-21, A-750-22, A-751-23) und der vorliegenden Monitoringaktion A-751-24 hinsichtlich PFAS ist in Tabelle 10 zusammengestellt.

Tabelle 10: Ergebnisvergleich der SPA A-009-21, A-750-22, A-751-23 und A-751-24

	A-009-21	A-750-22	A-751-23	A-751-24
Gesamtprobenanzahl	264	318	315	343
Proben < BG	57 %	69 %	68 %	79 %
Positivrate PFAS (PFAS ≥ BG)	43 %	31 %	32 %	21 %
Summe der PFAS bis 0,010 µg/l	32 %	21 %	25 %	12 %
Summe der PFAS 0,0101 – 0,100 µg/l	10 %	9 %	7 %	9 %
Summe der PFAS > 0,100 µg/l	0,75 % (2 von 264)	0,63 % (2 von 318)	0,3 % (1 von 315)	0,3 % (1 von 343)
Am häufigsten vorkommende perfluorierte Carbonsäuren (≥ BG)	1) PFOA (23 %) 2) PFBA (16 %) 3) PFPeA (12 %) 4) PFHxA (12 %)	1) PFBA (21 %) 2) PFOA (13 %) 3) PFHxA (9 %) 4) PFPeA (8 %)	1) PFBA (21 %) 2) PFOA (12 %) 3) PFHxA (11 %) 4) PFPeA (9 %)	1) PFBA (11 %) 2) PFPeA & PFOA (10 %) 4) PFHxA (9 %)
Am häufigsten vorkommende perfluorierte Sulfonsäuren (≥ BG)	1) PFBS (19 %) 2) PFOS (19 %) 3) PFHxS (6 %)	1) PFBS (15 %) 2) PFOS (8 %) 3) PFHxS (5 %)	1) PFOS (17 %) 2) PFBS (17 %) 3) PFHxS (7 %)	1) PFOS (16 %) 2) PFBS (14 %) 3) PFHxS (8 %)
Am häufigsten vorkommende PFAS Einzelsubstanzen (≥ BG)	1) PFOA 2) PFBS 3) PFOS	1) PFBA 2) PFBS 3) PFOA	1) PFBA 2) PFOS 3) PFBS	1) PFOS 2) PFBS 3) PFBA

BG ... Bestimmungsgrenze; Quelle: Endbericht der Schwerpunktaktion A-751-24; AGES Website

4.4.3 Endokrine Disruptoren in Trinkwasser – Monitoring (A-752-24)

Ziel der Schwerpunktaktion war, österreichweit die Datenlage hinsichtlich der endokrinen Disruptoren Bisphenol A, Östradiol und Nonylphenol zu verbessern.

Hintergrundinformation

Die Untersuchung auf Bisphenol A ist im Rahmen der Volluntersuchung ab 12. Jänner 2026 verpflichtend. Die beiden Substanzen Östradiol und Nonylphenol wurden aufgrund ihrer endokrin wirkenden Eigenschaften und Risiken für die menschliche Gesundheit in die erste Beobachtungsliste gemäß RL (EU) 2020/2184 aufgenommen; die Untersuchung der Substanzen der Beobachtungsliste erfolgt im Rahmen des nationalen Kontrollplanes gemäß § 31 Abs. 1 LMSVG.

Ergebnisse

168 Proben aus ganz Österreich wurden untersucht. Keine Probe wurde beanstandet. Bei einer Probe wurde eine sehr geringe Menge an Bisphenol A nachgewiesen.

Tabelle 11 zeigt die Beurteilungsquoten der Schwerpunktaktion.

Tabelle 11: Beurteilungsquoten SPA A-752-24

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) ³
nicht beanstandet	168	100,0	(98 %; 100 %)
beanstandet	0	0,0	(0 %; 2 %)
Gesamt	168	100,0	---

Quelle: Endbericht der Schwerpunktaktion A-752-24; AGES Website

Der Parameterwert (Grenzwert) für Bisphenol A liegt bei 2,5 µg/l. Lediglich in einer Probe wurde ein Wert über der Bestimmungsgrenze von 30 ng/l gemessen (66 ng/l).

Der Leitwert für Östradiol liegt bei 1 ng/l. In keiner Probe wurde die Bestimmungsgrenze von 1 ng/l überschritten.

Der Leitwert für Nonylphenol liegt bei 300 ng/l. In keiner Probe wurde die Bestimmungsgrenze von 100 ng/l überschritten.

5 Information der Öffentlichkeit

5.1 Bericht über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasser)

Die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat gemäß § 44 LMSVG jährlich einen Bericht zur Information der Verbraucher:innen zu verfassen (Österreichischer Trinkwasserbericht). Dieser hat 2024 zumindest die Daten jener WVA zu enthalten, aus denen mehr als 100 m³ Wasser pro Tag im Durchschnitt abgegeben oder mit denen mehr als 500 Personen versorgt werden.

Der Österreichische Trinkwasserbericht 2024 wird auf der „Kommunikationsplattform VerbraucherInnengesundheit“ veröffentlicht und zum Download bereitgestellt.

5.2 Bericht über die Entwicklungen betreffend Lebensmittelsicherheit, Veterinärwesen und Tierschutz

Der Bericht über die Entwicklungen im Lebensmittel-, Tiergesundheits- und Tierschutzbereich wird seit 2024 jährlich veröffentlicht. Dieser Bericht soll den Leser:innen einen Überblick zu den Behördentätigkeiten, die dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bieten. Mit dem § 11 des Kontroll- und Digitalisierungs-Durchführungsgesetzes (KoDiG) wurde die Grundlage für diesen informativen Report geschaffen, der über die jährlich durchgeführten Kontrollen und die Ergebnisse ebenjener berichtet. Während die Aufrechterhaltung der Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit bislang in mehreren spezifischen Berichten – reichend vom Lebensmittelsicherheitsbericht über den Trinkwasserbericht bis hin zum Tiergesundheitsbericht – präsentiert wurde, können Leser:innen nun jegliche Themen der Sektion III des BMASGPK komprimiert in einem Bericht 2025 über die Entwicklung betreffend Lebensmittelsicherheit, Veterinärwesen und Tierschutz finden. Die Ergebnisse der amtlichen Trinkwasserüberwachung werden zur Information der Verbraucher:innen im Lebensmittelbericht interaktiv veröffentlicht und fließen gemäß § 32 Abs. 1 LMSVG auch in den in diesem Absatz beschriebenen Bericht ein. Einen Überblick zum Thema Trinkwasser findet sich in Kapitel 3 dieses Berichtes.

5.3 Projekt Trinkwassereinzugsgebiete

Im Rahmen der Novellierung der Trinkwasserverordnung hat das BMASGPK ein Projekt zur Erhebung der verfügbaren Daten in Zusammenhang mit der Erstellung der Risikobewertung und des Risikomanagements der Einzugsgebiete von Entnahmestellen von Wasser für den menschlichen Gebrauch eingerichtet. Dieses Projekt wird unter Mitwirkung des BMLUK sowie unter Einbeziehung der Landeshauptleute durchgeführt. Das BMASGPK hat die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) (Fachbereich Integrierte Risikobewertung, Daten und Statistik) und die Umweltbundesamt GmbH (Team Grundwasser) beauftragt in zwei Projektstufen bis Juni 2027 eine Risikobewertung und Risikomanagement der Einzugsgebiete von Entnahmestellen für Wasser für den menschlichen Gebrauch zu erstellen. Für die Erarbeitung relevanter Arbeitsschritte sollen Vertreter:innen der relevanten Stakeholder zur Umsetzung des Projektes wie BMASGPK, BMLUK, Ämter der Landesregierungen und die Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach (ÖVGW) eingebunden werden. Ziel der ersten Projektstufe ist die Festlegung der Vorgangsweise zur Umsetzung des § 5b der Trinkwasserverordnung. Darüber hinaus sollen eine Methode zur Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung entwickelt sowie die erforderlichen Datengrundlagen erhoben und ein geeignetes Datenhaltungskonzept erarbeitet werden.

Auf Basis des Projekts sind Maßnahmen zur Verringerung oder Beherrschung der gefundenen Risiken zu setzen. Dadurch können bestehende Probleme (etwa die Belastung durch PFAS) besser eingeschätzt, mögliche Gefahren (etwa der Eintrag von Chemikalien oder Pestiziden) frühzeitig erkannt und die Trinkwasserressourcen bestmöglich und vor allem vorbeugend vor Beeinträchtigungen geschützt werden.

5.4 Weiterführende Informationen zum sicheren Umgang mit Wasser

- Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen (PFAS)
[AGES Homepage: Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen \(PFAS\)](#)

[PFAS-Aktionsplan - Maßnahmen zur Reduktion der Belastung von Mensch und Umwelt durch per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen \(PFAS\) in Österreich](#)
- Trinkwasser aus Hausbrunnen und Quelfassungen
[Trinkwasser aus Hausbrunnen und Quelfassungen – Ein Ratgeber für private Betreiber](#)
- Monitoring Programm von Pharmazeutika und Abwasserindikatoren in Grund- und Trinkwasser
[Monitoring Programm - Forschungsprojekt Endbericht](#)

6 Anhänge

Anhang 1 Zuständige Abteilungen in den Bundesländern

Burgenland:

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Abteilung 10 – Gesundheit

Referat Lebensmittelaufsicht

Europaplatz 1

7000 Eisenstadt

E-Mail: post.a10-lma@bgld.gv.at

[Website der Lebensmittelaufsicht Burgenland](#)

Kärnten:

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege

Sanitätswesen

Mießtaler Straße 1

9021 Klagenfurt am Wörthersee

E-Mail: abt5.trinkwasser@ktn.gv.at

[Website des Bereichs Sanitätswesen Kärnten](#)

Niederösterreich:

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

Abteilung Gesundheitswesen

Landhausplatz 1, Haus 15B

3109 St. Pölten

E-Mail: post.gs1@noel.gv.at

[Website der Trinkwasserkontrolle Niederösterreich](#)

Oberösterreich:

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Wasserwirtschaft
Kärntnerstraße 10-12
4021 Linz
E-Mail: trinkwasseraufsicht.post@ooe.gv.at
[Website des Land Oberösterreich, Bereich Trinkwasser](#)

Salzburg:

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 4 - Lebensgrundlagen und Energie
Referat 4/10: Lebensmittelaufsicht
Bundesstraße 6
5071 Wals-Siezenheim
E-Mail: lebensmittelaufsicht@salzburg.gv.at
[Website der Amtlichen Lebensmittelaufsicht im Land Salzburg](#)

Steiermark:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 8 – Gesundheit und Pflege
Referat Lebensmittelaufsicht
Friedrichgasse 9
8010 Graz
E-Mail: lebensmittelaufsicht@stmk.gv.at
[Website des Referats Lebensmittelaufsicht Steiermark](#)

Tirol:

Amt der Tiroler Landesregierung
Gruppe Landesdirektion für Gesundheit
Abteilung Öffentliche Gesundheit
Lebensmittelaufsicht
Wilhelm-Greil-Straße 5
6020 Innsbruck

E-Mail: lebensmittelaufsicht@tirol.gv.at

[Website der Lebensmittelaufsicht Tirol](#)

Gruppe Bau und Technik

Abteilung Wasserwirtschaft

Fachbereich Siedlungswasserwirtschaft

Herrengasse 3

6020 Innsbruck

E-Mail: wasserwirtschaft@tirol.gv.at

[Website des Bereichs Siedlungswasserwirtschaft](#)

Vorarlberg:

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Abteilung IVb – Gesundheit und Sport

Institut für Umwelt und Lebensmittelsicherheit

Montfortstraße 4

6900 Bregenz

E-Mail: umweltinstitut@vorarlberg.at

[Website des Umweltinstituts Vorarlberg](#)

Wien:

Amt der Wiener Landesregierung

Magistrat der Stadt Wien

Magistratsabteilung 59 – Marktamt

Spittelauer Lände 45

1090 Wien

E-Mail: post@ma59.wien.gv.at

[Website der Wiener MA 59 – Marktamt](#)

Anhang 2 Chemische Parameter inkl. Pestizide - Jahresüberblick 2024 (WVA groß)

Tabelle 12: Chemische Parameter - Jahresüberblick 2024 (WVA groß)

Parameter	Wert und Einheit	Anzahl der untersuchten WVA	Anzahl der nicht entsprechenden WVA	Anzahl der Untersuchungen	Anzahl der nicht entsprechenden Untersuchungen	% der entsprechenden Untersuchungen
1,2-Dichlorethan	3,0 µg/l	203	0	552	0	100,0
Acrylamid	0,10 µg/l	77	0	163	0	100,0
Antimon	5,0 µg/l	208	1	494	1	99,8
Arsen	10 µg/l	208	1	508	1	99,8
Benzo-(a)-pyren	0,01 µg/l	193	0	448	0	100,0
Benzol	1,0 µg/l	203	0	470	0	100,0
Blei	10 µg/l	240	0	631	0	100,0
Bor	1,0 mg/l	204	0	544	0	100,0
Bromat	10 µg/l	178	1	444	1	99,8
Cadmium	5,0 µg/l	214	0	521	0	100,0
Chrom	50 µg/l	211	0	529	0	100,0
Cyanid	50 µg/l	202	0	467	0	100,0
Epichlorhydrin	0,10 µg/l	76	0	161	0	100,0
Fluorid	1,5 mg/l	236	0	865	0	100,0
Kupfer	2,0 mg/l	223	0	564	0	100,0
Nickel	20 µg/l	223	0	588	0	100,0
Nitrat	50 mg/l	292	2	2.494	7	99,7
Nitrit	0,1 mg/l	292	0	2.149	0	100,0
Pestizide insgesamt	0,50 µg/l	161	0	367	0	100,0

Parameter	Wert und Einheit	Anzahl der untersuchten WVA	Anzahl der nicht entsprechenden WVA	Anzahl der Untersuchungen	Anzahl der nicht entsprechenden Untersuchungen	% der entsprechenden Untersuchungen
Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	0,10 µg/l	145	0	333	0	100,0
Quecksilber	1,0 µg/l	205	0	493	0	100,0
Selen	10 µg/l	203	0	479	0	100,0
Tetrachlorethen und Trichlorethen	10 µg/l	194	0	518	0	100,0
Trihalomethane insgesamt	30 µg/l	151	0	399	0	100,0
Uran	15 µg/l	206	2	504	5	99,0
Vinylchlorid	0,50 µg/l	126	0	278	0	100,0

Tabelle 13: Pestizide inkl. relevante Metaboliten* - Jahresüberblick 2024 (WVA groß)

Parameter	Anzahl der untersuchten WVA	Anzahl der nicht entsprechenden WVA	Anzahl der Untersuchungen	Anzahl der nicht entsprechenden Untersuchungen	% der entsprechenden Untersuchungen
2,4-D	203	0	475	0	100,0
2-Amino-4-Methoxy-6-Methyl-1,3,5-Triazin	203	0	476	0	100,0
3,5,6-Trichlor-2-pyridinol (TCP)	204	0	505	0	100,0
Acetamiprid	9	1	19	1	94,7
Alachlor	204	0	478	0	100,0
Aldrin**	204	0	478	0	100,0
Atrazin	204	0	552	0	100,0
Atrazin-Desethyl	204	0	553	0	100,0
Atrazin-Desethyl-Desisopropyl	204	0	499	0	100,0
Atrazin-Desisopropyl	204	0	493	0	100,0
Azoxystrobin	204	0	497	0	100,0
Bentazon	204	0	482	0	100,0
Bromacil	204	0	478	0	100,0
Chloridazon	204	0	480	0	100,0
Chlorthalonil-4-Hydroxy	7	0	28	0	100,0
Clopyralid	204	0	497	0	100,0
Clothianidin	204	0	478	0	100,0
Dicamba	204	0	478	0	100,0
Dichlorprop (2,4-DP)	204	0	478	0	100,0
Dieldrin**	204	0	478	0	100,0
Dimethachlor	204	0	491	0	100,0
Dimethachlor (CGA 369873)	204	1	523	1	99,8
Dimethachlor (CGA 373464)	204	0	490	0	100,0
Dimethachlorsulfonsäure (CGA 354742)	204	0	514	0	100,0
Dimethachlorsäure (CGA 50266)	204	0	514	0	100,0
Dimethenamid-P	197	0	466	0	100,0
Diuron	204	0	478	0	100,0

Ethofumesat	204	0	478	0	100,0
Florasulam	1	0	4	0	100,0
Flufenacet	204	0	478	0	100,0
Flumetsulam	1	0	4	0	100,0
Glufosinat	204	0	478	0	100,0
Glyphosat	204	1	479	1	99,8
Heptachlor**	204	0	478	0	100,0
Heptachlorepoxyd**	204	0	478	0	100,0
Hexachlorbenzol	9	0	19	0	100,0
Hexazinon	204	0	478	0	100,0
Imidacloprid	204	0	478	0	100,0
Iodosulfuron-methyl	204	0	478	0	100,0
Isoproturon	204	0	478	0	100,0
Isoproturon-Desmethyl	204	0	478	0	100,0
MCPA	204	0	478	0	100,0
MCPB	204	0	478	0	100,0
Mecoprop (MCP)	204	0	478	0	100,0
Mesosulfuron-methyl	203	0	477	0	100,0
Metalaxyl	204	0	478	0	100,0
Metamitron	204	0	478	0	100,0
Metazachlor	204	0	478	0	100,0
Metazachlor-BH 479-9	7	0	51	0	100,0
Metolachlor	204	0	482	0	100,0
Metribuzin	204	0	478	0	100,0
Metsulfuron	77	0	174	0	100,0
Metsulfuron-methyl	196	0	458	0	100,0
N,N-Dimethylsulfamid	129	0	301	0	100,0
N-Nitrosodimethylamin (NDMA)	1	0	1	0	100,0
Nicosulfuron	204	0	478	0	100,0
Pethoxamid	204	0	478	0	100,0

Propazin	197	0	477	0	100,0
Propazin-2-Hydroxy	204	0	517	0	100,0
Propiconazol	197	0	466	0	100,0
Sebuthylazin	7	0	28	0	100,0
Simazin	197	0	477	0	100,0
Terbuthylazin	204	0	492	0	100,0
Terbuthylazin-2-Hydroxy	204	0	492	0	100,0
Terbuthylazin-2-Hydroxy-Desethyl	201	0	485	0	100,0
Terbuthylazin-CGA 324007 (LM5)	8	0	32	0	100,0
Terbuthylazin-Desethyl	204	0	492	0	100,0
Terbuthylazin-SYN 545666 (LM6)	9	0	33	0	100,0
Terbuthylazin-SYN 546009 (LM3)	8	0	32	0	100,0
Thiacloprid	204	0	478	0	100,0
Thiamethoxam	204	0	478	0	100,0
Thiamethoxam - CGA 353968	20	0	59	0	100,0
Thiamethoxam - CGA 355190	1	0	4	0	100,0
Thifensulfuron	45	0	90	0	100,0

* für Pestizide inkl. relevante Metaboliten gilt allgemein ein Parameterwert von 0,10 µg/l

** für Aldrin, Dieldrin, Heptachlor und Heptachlorepoxyd gilt ein Parameterwert von 0,03 µg/l

Tabelle 14: Nicht relevante Metaboliten von Pestiziden* - Jahresüberblick 2024 (WVA groß)

Parameter	Wert und Einheit	Anzahl der untersuchten WVA	Anzahl der nicht entsprechenden WVA	Anzahl der Untersuchungen	Anzahl der nicht entsprechenden Untersuchungen	% der entsprechenden Untersuchungen
2,6-Dichlorbenzamid (BAM)	3,0 µg/l	123	0	302	0,0	100,0
Alachlor-t-Sulfonsäure	3,0 µg/l	122	0	320	0,0	100,0
Alachlor-t-Säure	3,0 µg/l	122	0	320	0,0	100,0
Aminomethylphosphonsäure (AMPA)	3,0 µg/l	123	0	303	0,0	100,0
Atrazin-2-Hydroxy	3 µg/l	123	0	316	0,0	100,0
Azoxystrobin-O-Demethyl (CYPM)	1,0 µg/l	109	0	271	0,0	100,0
Chloridazon-Desphenyl	3,0 µg/l	123	0	303	0,0	100,0
Chloridazon-Methyl-desphenyl	3,0 µg/l	123	0	303	0,0	100,0
Chlorthalonil - R471811		31	0	65	0,0	100,0
Chlorthalonilamidsulfonsäure (R 417888)	3 µg/l	131	0	314	0,0	100,0
Chlorthalonilbenzoesäure (611965)	3 µg/l	113	0	285	0,0	100,0
Dimethenamid-P-Sulfonsäure (M27)	Summe 1 µg/l	123	0	302	0,0	100,0
Dimethenamid-P-Säure (M23)	Summe 1 µg/l	123	0	302	0,0	100,0
Flufenacet-Sulfonsäure (M2)	1,0 µg/l	123	0	302	0,0	100,0
Flufenacet-Säure (M1)	0,3 µg/l	123	0	302	0,0	100,0
Metazachlor-Sulfonsäure (BH479-8)	3,0 µg/l	123	0	303	0,0	100,0
Metazachlor-Säure (BH479-4)	3,0 µg/l	123	0	303	0,0	100,0

Parameter	Wert und Einheit	Anzahl der untersuchten WVA	Anzahl der nicht entsprechenden WVA	Anzahl der Untersuchungen	Anzahl der nicht entsprechenden Untersuchungen	% der entsprechenden Untersuchungen
Metolachlor (CGA 368208)	0,3 µg/l	123	0	302	0,0	100,0
Metolachlor (NOA 413173)	3,0 µg/l	123	0	302	0,0	100,0
Metolachlor-Sulfonsäure (CGA 354743)	3,0 µg/l	123	0	303	0,0	100,0
Metolachlor-Säure (CGA 51202)	3,0 µg/l	123	0	302	0,0	100,0

* Für nicht relevante Metaboliten werden auf Basis einer Risikobewertung im Rahmen des Kapitel B 1 „Trinkwasser“ des österreichischen Lebensmittelbuchs Aktionswerte festgelegt.

Anhang 3 Chemische und physikalische Indikatorparameter inkl. Radioaktivität - Jahresüberblick 2024 (WVA groß)

Tabelle 15: Chemische und physikalische Indikatorparameter - Jahresüberblick 2024 (WVA groß)

Indikatorparameter	Wert und Einheit	Anzahl der untersuchten WVA	Anzahl der nicht entsprechenden WVA	Anzahl der Untersuchungen	Anzahl der nicht entsprechenden Untersuchungen	% der entsprechenden Untersuchungen
Aluminium	0,2 mg/l	203	0	514	0	100,0
Ammonium	0,5 mg/l	292	0	2.725	0	100,0
Chlorid	200 mg/l	292	0	2.487	0	100,0
Eisen	0,2 mg/l	292	2	2.156	2	99,9
Färbung	0,5 m-1	210	0	6.751	0	100,0
Geruch		294	0	8.999	0	100,0
Geschmack		246	0	7.608	0	100,0

Indikatorparameter	Wert und Einheit	Anzahl der untersuchten WVA	Anzahl der nicht entsprechenden WVA	Anzahl der Untersuchungen	Anzahl der nicht entsprechenden Untersuchungen	% der entsprechenden Untersuchungen
Leitfähigkeit	2500 $\mu\text{S cm}^{-1}$ bei 20 °C	295	0	8.925	0	100,0
Mangan	0,05 mg/l	292	0	2.154	0	100,0
Natrium	200 mg/l	292	0	2.153	0	100,0
Organisch gebundener Kohlenstoff (TOC)		224	0	1.619	0	100,0
Oxidierbarkeit	5,0 mg/l O ₂	122	0	617	0	100,0
Sulfat	250 mg/l	292	0	2.487	0	100,0
Temperatur	25 °C	294	0	9.405	0	100,0
Trübung		225	0	7.338	0	100,0
Wasserstoffionen-Konzentration	$\geq 6,5$ und $\leq 9,5$ pH-Einheiten	294	0	7.262	0	100,0

Tabelle 16: Indikatorparameter Radioaktivität – Jahresüberblick 2024 (WVA groß)

Indikatorparameter	Wert und Einheit	Anzahl der untersuchten WVA	Anzahl der nicht entsprechenden WVA	Anzahl der Untersuchungen	Anzahl der nicht entsprechenden Untersuchungen	% der entsprechenden Untersuchungen
Tritium	100 Bq/l	3	0	3	0,0	100,0
Gesamtrichtdosis	0,10 mSv/Jahr	2	0	2	0,0	100,0

Anhang 4 Gültige Ausnahmegenehmigungen im Jahr 2024

Tabelle 17: Gültige Ausnahmegenehmigungen im Jahr 2024

Parameter	Bundesland	WVA Größe	gültig	1. Aus- nahme	2. Aus- nahme	Gesamt
Antimon	Tirol	> 100 m ³ und ≤ 1.000 m ³	aus Vorjahren	1	0	1
Arsen	Kärnten	> 100 m ³ und ≤ 1000 m ³	aus Vorjahren	1	0	1
Arsen	Tirol	≤ 10 m ³	aus Vorjahren	3	0	3
Arsen	Tirol	≤ 10 m ³	neu ab 2024	0	1	1
Arsen	Tirol	> 10 m ³ und ≤ 100 m ³	aus Vorjahren	1	1	2
Atrazin	OÖ	> 10 m ³ und ≤ 100 m ³	neu ab 2024	1	0	1
Atrazin- Desethyl	Burgenland	> 10 m ³ und ≤ 100 m ³	neu ab 2024	1	0	1
Atrazin- Desethyl- Desisopropyl	NÖ	> 10 m ³ und ≤ 100 m ³	aus Vorjahren	0	1	1
Atrazin- Desethyl- Desisopropyl	NÖ	> 100 m ³ und ≤ 1000 m ³	aus Vorjahren	0	1	1
Atrazin- Desethyl- Desisopropyl	OÖ	> 1.000 m ³	aus Vorjahren	1	0	1
Bentazon	OÖ	> 10 m ³ und ≤ 100 m ³	aus Vorjahren	1	0	1
Dimethachlor - CGA 369873 (Metazachlor - M479H160)	NÖ	≤ 10 m ³	aus Vorjahren	0	1	1
Dimethachlor - CGA 369873 (Metazachlor - M479H160)	NÖ	> 10 m ³ und ≤ 100 m ³	aus Vorjahren	3	6	9
Dimethachlor - CGA 369873	NÖ	> 10 m ³ und ≤ 100 m ³	neu ab 2024	0	1	1

Parameter	Bundesland	WVA Größe	gültig	1. Aus- nahme	2. Aus- nahme	Gesamt
(Metazachlor - M479H160)						
Dimethachlor - CGA 369873 (Metazachlor - M479H160)	NÖ	> 100 m ³ und ≤ 1.000 m ³	aus Vorjahren	1	1	2
Dimethachlor - CGA 369873 (Metazachlor - M479H160)	OÖ	≤ 10 m ³	aus Vorjahren	1	0	1
Dimethachlor - CGA 369873 (Metazachlor - M479H160)	OÖ	> 100 m ³ und ≤ 1.000 m ³	aus Vorjahren	1	0	1
Dimethachlor - CGA 369873 (Metazachlor - M479H160)	OÖ	> 1.000 m ³	aus Vorjahren	0	1	1
Fluorid	OÖ	> 100 m ³ und ≤ 1.000 m ³	neu ab 2024	0	1	1
Fluorid	Tirol	≤ 10 m ³	aus Vorjahren	1	1	2
Nitrat	NÖ	≤ 10 m ³	aus Vorjahren	3	5	8
Nitrat	NÖ	≤ 10 m ³	neu ab 2024	1	0	1
Nitrat	NÖ	> 10 m ³ und ≤ 100 m ³	aus Vorjahren	3	0	3
Nitrat	OÖ	≤ 10 m ³	aus Vorjahren	5	1	6
Nitrat	OÖ	≤ 10 m ³	neu ab 2024	1	1	2
Nitrat	OÖ	> 10 m ³ und ≤ 100 m ³	aus Vorjahren	0	1	1
Nitrit	NÖ	≤ 10 m ³	aus Vorjahren	0	1	1
Nitrit	OÖ	≤ 10 m ³	aus Vorjahren	1	1	2
Terbutylazin	NÖ	≤ 10 m ³	aus Vorjahren	0	1	1

Parameter	Bundesland	WVA Größe	gültig	1. Aus- nahme	2. Aus- nahme	Gesamt
Terbuthylazin - SYN545666 (LM6)	OÖ	> 10 m ³ und ≤ 100 m ³	neu ab 2024	1	0	1
Uran	NÖ	> 100 m ³ und ≤ 1.000 m ³	aus Vorjahren	0	1	1
Uran	OÖ	≤ 10 m ³	aus Vorjahren	0	1	1
Uran	Tirol	≤ 10 m ³	aus Vorjahren	1	0	1
Uran	Vorarlberg	> 100 m ³ und ≤ 1000 m ³	aus Vorjahren	1	0	1
Uran	Vorarlberg	> 100 m ³ und ≤ 1000 m ³	neu ab 2024	0	1	1
Gesamt	Österreich	alle WVA Klassen	gültig in 2024	34	30	64

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Anzahl der WVA in Österreich 2024	7
Tabelle 2: Überblick über WVA mit einer Wasserabgabemenge > 1.000 m ³ /Tag	9
Tabelle 3: Überblick über WVA mit einer Wasserabgabemenge > 100 m ³ und ≤ 1.000 m ³ /Tag	9
Tabelle 4: Überblick über WVA mit einer Wasserabgabemenge > 10 m ³ und ≤ 100 m ³ /Tag	10
Tabelle 5: Mikrobiologische Parameter bei WVA > 1.000 m ³ - Jahresüberblick 2024 (WVA groß)	19
Tabelle 6: Mikrobiologische Parameter bei WVA > 100 m ³ und <1.000 m ³ - Jahresüberblick 2024 (WVA groß)	23
Tabelle 7: Anzahl der gültigen Ausnahmegenehmigungen im Jahr 2024	25
Tabelle 8: Beurteilungsquoten SPA A-750-24	27
Tabelle 9: Beurteilungsquoten SPA A-751-24	29
Tabelle 10: Ergebnisvergleich der SPA A-009-21, A-750-22, A-751-23 und A-751-24	34
Tabelle 11: Beurteilungsquoten SPA A-752-24	35
Tabelle 12: Chemische Parameter - Jahresüberblick 2024 (WVA groß)	42
Tabelle 13: Pestizide inkl. relevante Metaboliten* - Jahresüberblick 2024 (WVA groß)	44
Tabelle 14: Nicht relevante Metaboliten von Pestiziden* - Jahresüberblick 2024 (WVA groß)	48
Tabelle 15: Chemische und physikalische Indikatorparameter - Jahresüberblick 2024 (WVA groß)	49
Tabelle 16: Indikatorparameter Radioaktivität – Jahresüberblick 2024 (WVA groß)	50
Tabelle 17: Gültige Ausnahmegenehmigungen im Jahr 2024	51

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Anzahl der WVA nach Größe und Bundesland	8
Abbildung 2: System der Trinkwasserkontrolle in Österreich	15
Abbildung 3: Anteil der Proben mit (Indikator)Parameterwertüberschreitungen bei WVA > 1.000 m ³ in 2024.....	18
Abbildung 4: Anteil der Proben mit (Indikator)Parameterwertüberschreitungen bei WVA > 1.000 m ³ im Jahresvergleich 2022 – 2024.....	20
Abbildung 5: Anteil der Proben mit (Indikator)Parameterwertüberschreitungen bei WVA > 100 m ³ und < 1.000 m ³ in 2024	22
Abbildung 6: Verteilung der „Summe PFAS“ für alle Proben der SPA A-751-24 BG ... Bestimmungsgrenze; Quelle: Endbericht der Schwerpunktaktion A-751-24; AGES Website.....	30
Abbildung 7: Verteilung der „PFAS Summe“ für jedes Bundesland.....	31
Abbildung 8: Verteilung der PFAS-Einzelsubstanzen in allen Proben der SPA A-751-24 BG ... Bestimmungsgrenze; Quelle: Endbericht der Schwerpunktaktion A-751-24; AGES Website.....	33

Abkürzungen

Abs.	Absatz
AGES	Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGLD	Burgenland
BMASGPK	Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
KBE	Koloniebildende Einheit
KTN	Kärnten
LMSB	Lebensmittelsicherheitsbericht
LMSVG	Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz
MIK	Mehrjähriger integrierter Kontrollplan
MK-TW	Mehrjähriger risikobasierter Kontrollplan Trinkwasser
NKP	Nationaler Kontrollplan
NÖ	Niederösterreich
ÖLMB	Österreichisches Lebensmittelbuch
OÖ	Oberösterreich
PAK	Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe
SBG	Salzburg
SPA	Schwerpunktaktion
STMK	Steiermark
TWV	Trinkwasserverordnung
UV	Ultraviolette Strahlung
VBG	Vorarlberg

Abs.	Absatz
WHO	Weltgesundheitsorganisation der Vereinten Nationen
WVA	Wasserversorgungsanlage
Z	Ziffer
Abk.	Abkürzung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Art.	Artikel
usw.	und so weiter